

Anlage

A

**230. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Ausweisung von Konzentrationszonen
für Windenergienlagen im Stadtgebiet“**

- Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung/ Begründung

Stand: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
und der Träger öffentlicher Belange

Stadt Bielefeld

Gesamtes Stadtgebiet/
Sämtliche Stadtbezirke

230. Flächennutzungsplan-Änderung

„Ausweisung von Konzentrationszonen
für Windenergieanlagen im Stadtgebiet“

- **Änderungsbeschluss**
- **Beschluss zur Einleitung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung
der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld
„Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet“

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	5
1.1 Anlass zur Steuerung der Windenergieanlagen im Stadtgebiet	5
1.2 Windenergieanlagen/ Anlagentypen und Standorte	6
2. Rechtlicher Rahmen/ Planungsvorgaben	7
2.1 Landesentwicklungsplan	7
2.2 Regionalplan hier: Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Detmold	8
2.3 Windenergie-Erlass	10
2.4 Bestehende Darstellungen des Flächennutzungsplanes	10
2.5 Verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplanung)	11
2.6 Fachplanungen und sonstige Belange	11
3. Herleitung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen	11
4. Rechtlicher Status der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes	13
5. Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten	14
5.1 Siedlungsbereiche/ Siedlungsflächen/ Wohnnutzungen	17
5.1.1 Inhalte des Regionalplanes	21
5.1.2 Inhalte des Flächennutzungsplanes	21
5.1.3 Inhalte verbindlicher Bauleitpläne (Bebauungsplanung)	23
5.1.4 Im Zusammenhang bebauter Ortsteil/ Unbeplanter Innenbereich	24
5.1.5 Außenbereich (§ 35 BauGB)	24
5.1.6 Wohnnutzungen im Bereich der Nachbargemeinden	24
5.2 Infrastruktur	25
5.2.1 Bundesautobahnen	25
5.2.2 Bundesstraßen	25
5.2.3 Landes- und Kreisstraßen	26
5.2.4 Bahnstrecken/ Bahnanlagen	26
5.2.5 Flugplätze	26
5.2.6 Wasserstraßen	28
5.2.7 Militärische Anlagen	28
5.2.8 Freileitungen	28
5.2.9 Sendeanlagen	29
5.2.10 Richtfunktrassen	29
5.3 Naturschutzrechtliche bedeutsame Gebiete/ Belange der Landschaftsplanung	29
5.3.1 Naturschutzgebiete	30
5.3.2 Naturdenkmale	30
5.3.3 Gesetzlich geschützte Biotope und gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile	31
5.3.4 FFH- und Vogelschutzgebiete	31
5.3.5 Bereiche für den Schutz der Natur	32

5.3.6	Sonstige naturschutzrechtlich sowie landschafts- bzw. freiraumplanerisch relevante Gebiete	32
5.4	Waldflächen	36
5.5	Artenschutz	38
5.6	Landschaftsbild	38
5.7	Wasserschutz/ Gewässer	38
5.7.1	Wasserschutzgebiete (Schutzzone I)	38
5.7.2	Überschwemmungsgebiete und Hochwasserschutz	39
5.7.3	Stehende Gewässer einschließlich Gewässerrandstreifen	40
5.7.4	Fließende Gewässer einschließlich Gewässerrandstreifen	40
5.8	Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen	40
5.9	Sonstige Belange	41
5.9.1	Mindestflächengröße, Mindestflächenbreite, Wirtschaftlichkeit	41
5.9.2	Flurbereinigung	42
5.9.3	Denkmalpflege	42
6.	Artenschutzrechtliche Prüfung	43
7.	Umweltprüfung	44
8.	Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz	45
9.	Klimaschutz	45
10.	Darstellung der derzeit definierten Suchräume	46
10.1	Suchraum A	47
10.2	Suchraum B	47
10.3	Suchraum C	47
10.4	Suchraum D	48
10.5	Suchraum E	48
10.6	Suchraum F	48
10.7	Suchraum G	48
10.8	Suchraum H	49
10.9	Suchraum I	49
10.10	Suchraum J	49

1. Einleitung

1.1 Anlass zur Steuerung der Windenergieanlagen im Stadtgebiet

Vor dem Hintergrund des Klimawandels und des beschlossenen Ausstiegs aus der Nutzung der Atomenergie haben die Bundes- und Landesregierung Nordrhein-Westfalen beschlossen den erneuerbaren Energien und damit auch dem Ausbau der Windenergienutzung einen größeren Stellenwert einzuräumen.

So soll der Anteil des Windstroms an der nordrhein-westfälischen Stromversorgung von derzeit 4 % auf mindestens 15 % bis zum Jahr 2020 gesteigert werden. Der Ausbau der Windenergienutzung soll einerseits durch den Bau zusätzlicher Anlagen und andererseits durch das Repowering von Altanlagen erfolgen.

Maßgebliche Grundlage für den Ausbau der Windenergie bildet neben dem Windenergie-Erlass vom 11.07.2011 nunmehr auch das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in NRW vom 29.01.2013 (GVBl. NRW, Seite 29-36) dar. Darin wird zur Verringerung der Treibhausgasemissionen neben der Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung auch der Ausbau der Erneuerbaren Energien eine besondere Bedeutung beigemessen.

Auf Grundlage eines Ratsbeschlusses vom 07.04.2011, welcher den Ausstieg aus der Atomenergie bis zum Jahr 2018 und die Entwicklung eines Energiekonzeptes für Bielefeld vorsieht, hat der Stadtentwicklungsausschuss am 20.03.2012 einen Grundsatzbeschluss zur Überprüfung und Fortschreibung der Darstellung von Flächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld (DrucksachenNr.: 3810/2009-2014) gefasst.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bielefeld zu überprüfen und ggf. fortzuschreiben.

Erste Aussagen zur Windenergienutzung liefert die im Herbst 2012 veröffentlichte Windpotenzialstudie NRW. Der Studie liegen Daten zu den Windgeschwindigkeiten in verschiedenen Höhen (100 m, 125 m, 135 m und 150 m über dem Gelände) zugrunde. Ab einer Höhe von 125 m über dem Gelände weisen bereits die überwiegenden Flächenanteile in Nordrhein-Westfalen Windgeschwindigkeiten von > 6,0 m/ sec auf und besitzen damit gute Voraussetzungen für eine wirtschaftlich auskömmliche Windenergienutzung mit modernen Windenergieanlagen der Multi-Megawatt-Klasse. Als Referenzanlage wurde der NRW-Studie eine Anlage der 3-Megawatt-Klasse mit einer Nabenhöhe von 135 m zugrunde gelegt.

Neben den beschriebenen technischen Potenzialen, insbesondere der Betrachtung der Windhöffigkeit, erfolgte auf Landesebene auch eine Erfassung und Analyse jener Raumnutzungen, die einer Nutzung der Windenergie an bestimmten Standorten entgegenstehen. Beispielhaft ist hier insbesondere der Anspruch angrenzender Wohnnutzungen an einem angemessenen Schallschutz zu nennen.

Für detaillierte und abschließende Aussagen auf kommunaler Ebene sind die Ergebnisse der Windpotenzialstudie NRW, insbesondere hinsichtlich der exakten Benennung der umfangreichen Restriktionen im Stadtgebiet, die einer Windenergienutzung entgegenstehen können, jedoch zu grobmaßstäblich. Daher bedurfte es einer Präzisierung, Konkretisierung und Abwägung auf örtlicher Ebene und somit der Erarbeitung einer Potenzialstudie für das Gebiet der Stadt Bielefeld.

Hierbei wurde das gesamte Stadtgebiet flächendeckend in die Potenzialanalyse einbezogen. Die zurückliegende Untersuchung datiert aus dem Jahr 1999 und reicht möglicherweise als gutachterliche Grundlage im Hinblick auf die heute an eine derartige Untersuchung gestellten erweiterten Anforderungen nicht mehr aus:

So war bei der früheren Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Jahr 1998 keine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) erforderlich. Darüber hinaus werden heutzutage höhere und leistungsfähigere Anlagen gebaut als zum damaligen Zeitpunkt.

Über die bis dato im rechtsgültigen Flächennutzungsplan dargestellten Vorrangflächen für Windenergieanlagen hinaus soll mit der Potenzialstudie insbesondere auch geklärt werden, ob ggf. weitere Konzentrationsflächen für die Windenergie ausgewiesen werden können.

Auf Grundlage eines mehrstufigen Verfahrens aus Planungsraumanalyse, Plausibilitätsprüfung und Einzelfallprüfung werden im Ergebnis der Windpotenzialstudie schließlich Potenzialflächen für die Ansiedlung von Windenergieanlagen definiert werden können, die im Rahmen der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes schließlich als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen dargestellt werden.

1.2 Windenergieanlagen/ Anlagentypen und Standorte

Gegenstand der Steuerung durch die Ausweisung von Konzentrationszonen im Rahmen der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die nach § 35 (1) Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) privilegierten Windenergienutzungen im Außenbereich.

Folgende Vorhabentypen der Windenergienutzung werden mit der Ausweisung von Konzentrationszonen nicht gesteuert:

- Windenergieanlagen im Außenbereich, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und die nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen (§ 35 (1) Nr. 1 BauGB). Es handelt sich hier um untergeordnete Anlagen, die den betreffenden Betrieben räumlich und funktional unmittelbar zu- und untergeordnet sind.
- Windenergieanlagen im beplanten oder unbeplanten Innenbereich. Im betreffenden Innenbereich nach § 30 und 34 BauGB können Windkraftanlagen unterhalb einer Anlagengesamthöhe bis 50 m – sogenannte Kleinwindanlagen – als untergeordnete Nebenanlagen gemäß § 14 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässig sein, sofern sie dem primären Nutzungszwecke des Grundstücks dienen.
- Darüber hinaus können größere Windenergieanlagen im Bereich eines Bebauungsplanes innerhalb von ausgewiesenen Versorgungsflächen nach § 9 (1) Nr. 12 BauGB errichtet werden, sofern sie der öffentlichen Versorgung dienen.
- Auch innerhalb von planungsrechtlich ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebieten sind größere Windenergieanlagen als eigenständige gewerbliche Anlagen denkbar, sofern sie den Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplanes – beispielsweise im Maß der baulichen Nutzung (z. B. einer Höhenbegrenzung baulicher Anlagen) – nicht widersprechen.

Wesentliche Voraussetzung ist ferner, dass die betreffenden Anlagen den landesplanerischen Vorgaben entsprechen. Im Sinne des Windenergie-Erlasses¹ sind auch Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) im Sinne der Regional- bzw. Gebietsentwicklungspläne für die Windenergienutzung geeignet, wenn ausreichend große Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben verbleiben und der Betrieb der Windenergieanlagen die Nutzung des GIB nicht einschränkt.

Generell gilt, dass Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe über 50 m einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG bedürfen, da die betreffenden Anlagen unter Nr. 1.6 der Anhangs zur 4. BImSchV gelistet sind.

¹ Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 11.07.2011 – Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW und des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW und der Staatskanzlei des Landes NRW)

2. Rechtlicher Rahmen/ Planungsvorgaben

Anfang 1997 wurde das BauGB unter anderem mit Blick auf planungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen geändert. Entsprechend § 35 (1) Nr. 5 BauGB sind diese Windenergieanlagen seitdem im Außenbereich als privilegierte Vorhaben einzustufen und zu genehmigen, sobald öffentliche Belange nicht entgegen stehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Bereits mit der Novellierung verband der Gesetzgeber dieses jedoch mit einem Planvorbehalt für raumbedeutsame Vorhaben bzw. Anlagen.

Die nach der Änderung der Rechtslage gehäuft auftretende Errichtung von Windkraftanlagen stellte und stellt besondere Anforderungen an die örtliche Gesamtplanung.

Die Kommunen haben nunmehr die Möglichkeit durch die konkrete standortbezogene Festlegung von Konzentrationszonen die Ansiedlung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen städtebaulich zu steuern und durch Zonen zu ordnen. Im übrigen Gemeindegebiet, d. h. außerhalb festgelegter Konzentrationszonen, sind Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. (1) Nr. 5 BauGB sodann unzulässig.

Mit der Einführung des § 35 (3) Satz 3 BauGB sollte insbesondere auch eine Bündelung bzw. Konzentration der Windenergienutzung an verträglichen Standorten – d. h. an jenen Standorten, an denen öffentliche Belange der Windenergienutzung nicht entgegen stehen – erfolgen. In der betreffenden Gesetzesänderung „liegt damit einerseits zwar ein Bekenntnis des Gesetzgebers zur Förderung der Windenergienutzung durch Abbau der baurechtlichen Hemmnisse, dies andererseits aber verbunden mit dem Korrektiv, um einen „Wildwuchs“ der Anlagen zu verhindern.“²

Mit Blick auf die vorliegende 230. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Zielsetzung, die im Außenbereich nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB privilegierten Windenergieanlagen im Bereich von Konzentrationszonen zu bündeln, bestehen folgende rechtliche bzw. planerische Vorgaben.

2.1 Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)³ aus dem Jahr 1995 trifft folgende Festlegungen zur Nutzung und Entwicklung der erneuerbaren Energien.

Ziel D.II.2.1:

„Es sollen insbesondere heimische Primärenergieträger zur Stromerzeugung eingesetzt werden. Regenerative Energien müssen stärker genutzt werden. ...“

Ziel D.II.2.4:

„Die Voraussetzungen für den Einsatz erneuerbarer Energien (vor allem Wasser-, Wind- und Solarenergie sowie nachwachsende Rohstoffe) sind zu verbessern und zu schaffen. Gebiete, die sich für die Nutzung erneuerbarer Energien aufgrund der Naturgegebenheiten besonders eignen, sind in den Gebietsentwicklungsplänen als „Bereiche mit Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien“ darzustellen.

Das besondere Landesinteresse an einer Nutzung erneuerbarer Energien ist bei der Abwägung gegenüber konkurrierenden Belangen als besonderer Belang einzustellen.“

² Dr. A. Scheidler: Die planerische Steuerung von Windkraftanlagen auf örtlicher und überörtlicher Ebene, in: Zeitschrift für Landes- und Kommunalrecht Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland – LKRZ, Nomos Verlagsgesellschaft

³ Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) vom 11.05.1995 (GV. NW. S. 532)

D.II.3 Erläuterungen zu den und D.II.2 genannten Zielen

„... Das besondere Landesinteresse am verstärkten Einsatz erneuerbarer umwelt- und ressourcenschonender Energien ist in solchen Fällen als besonderer Belang in Abwägungsentscheidungen einzustellen. Dies gilt insbesondere für Standorte für eine linien- und flächenhafte Bündelung von Windenergieanlagen, die aufgrund der Naturgegebenheiten von zunehmender planerischer Relevanz sind.“

Mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben kommt somit insbesondere der Bündelung der Windenergienutzung eine besondere Beachtung zu.

2.2 Regionalplan

hier: Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Detmold

Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold – Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld⁴ konkretisiert die landesplanerischen Ziele.

Der Gebietsentwicklungsplan definiert sowohl die Bereiche der siedlungsräumlichen Schwerpunktbildung als auch Aussagen zur Freiraumsicherung.

Wesentliche planzeichnerische Festlegungen des Gebietsentwicklungsplanes umfassen die Darstellung

- der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB),
- der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB),
- der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche,
- der Waldbereiche,
- der Oberflächengewässer,
- überlagernder Freiraumfunktionen, wie die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), der Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) und die regionalen Grünzüge, Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz sowie Überschwemmungsgebiete

Im Gebietsentwicklungsplan sind darüber hinaus Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen (Aufschüttungen und Ablagerungen, Sicherung und Abbau oberflächennaher sowie unterirdischer Bodenschätze u. ä.) dargestellt.

Des Weiteren verzeichnet der Gebietsentwicklungsplan die bestehende regionalbedeutsame Verkehrsinfrastrukturausstattung im Geltungsbereich sowie die entsprechenden Bedarfsplanmaßnahmen.

Bezogen auf die Nutzung der Windenergie im Außenbereich findet eine Konkretisierung der landesplanerischen Vorgaben über den Gebietsentwicklungsplan (GEP) für den Regierungsbezirk Detmold – Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie⁵ statt, wobei die regionalplanerischen Vorgaben dieses Planes ausschließlich textliche Festlegungen umfassen.

Zusammenfassend sind folgende Festlegungen des GEP – Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie hervorzuheben:

Ziel 1:

Die „Voraussetzungen für eine planvolle und gezielte Errichtung von Windenergieanlagen (WEA)“ soll (auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung) „durch die Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie“ erfolgen.

⁴ Die Landesplanungsbehörde hat den Plan mit Erlass vom 04.06.2004 – V.4 – 30.14.02 genehmigt. Die Genehmigung des GEP ist GVBl. NRW 2004, Seite 515 bekanntgemacht.

⁵ Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold – Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie; aufgestellt gemäß § 15 (3) Landesplanungsgesetz (LPIG NRW) vom Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Detmold am 30.11.1998 mit Beitrittsbeschluss vom 28.02.2000 zur Maßgabe im Genehmigungserlass der Landesplanungsbehörde (MURL NRW) vom 11.11.1999, Az.: VI B 1 – 60.25.01. Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 16 (2) LPIG NRW im GV. NW. S. 386

„Dabei soll unter Beachtung des Freiraumschutzes und der Belange des Naturschutzes und der Landespflge, des Schutzes der Wohnbevölkerung vor Immissionen“ und der optimalen Ausnutzung von Flächen eine Konzentration von Windenergieanlagen an geeigneten, verträglichen Standorten angestrebt werden.

Ziel 2:

Ziel 2 stellt heraus, dass „für die raumverträgliche Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie (...) insbesondere die im GEP ausgewiesenen Agrarbereiche zu nutzen (sind)“, soweit sie „geeignete natürliche (Windhöflichkeit) und technische (potenziell geeignete Möglichkeiten für die Einspeisung ins öffentliche Stromnetz) Voraussetzungen bieten“.

Ziel 3:

Sofern die „natürlichen und technischen Voraussetzungen“ geeignet sind und „im Einzelfall sichergestellt ist, dass die ... verfolgten Schutz- und/ oder Entwicklungsziele des GEP nicht nachhaltig beeinträchtigt werden“, „kommen im Grundsatz für die Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie“ aus Sicht der Regionalplanung ferner:

- „Bereiche für den Schutz der Landschaft und für landschaftsorientierte Erholung (BSLE),
- Regionale Grünzüge,
- Bereich für Grundwasser- und Gewässerschutz,
- Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen,⁶
- Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen“.

in Betracht.

Ziel 5:

„Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie kommt nicht in Betracht für:

- Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)
- Waldbereiche
- Darstellungen von Oberflächengewässer
- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- Darstellungen der Verkehrsinfrastruktur (Straßen, Schienenwege, Wasserstraßen, Flugplätze).“

Ziel 6:

Nicht in Betracht kommt „die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie in Gebieten mit markanten landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz und das Landschaftsbild“. Ein Ausschluss ergibt sich ferner für die Kammlagen des Teutoburger Waldes.

Ziel 7:

Darüber hinaus sind bei der Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie ausreichende Abstände einzuhalten:

- „zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Immissionen
- zum Schutz hochwertiger Funktionen für Naturschutz und Landschaftspflege
- zur Vermeidung gegenseitiger negativer Einflüsse mit anderen Raumnutzungen (Hochspannungsfreileitungen, Sendeanlagen, Richtfunkstrecken, Verkehrsinfrastruktur)“.

Ferner „(sind) die Belange des Fremdenverkehrs und der Denkmalpflege (...) zu berücksichtigen“.

⁶ „Bei der Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie in Bereichen für Aufschüttungen und Ablagerungen (Abfalldeponien und Halden) und in Bereichen zur Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze kann eine Nutzung der Windenergie nur als Nachfolgenutzung gesehen werden. Eine Inanspruchnahme der im Erläuterungsbericht des GEP dargestellten „Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nicht energetischer Bodenschätze“ für andere Nutzungen kommt nur in Betracht, soweit die Inanspruchnahme von vorübergehender Art ist und die Nutzung der Lagerstätte langfristig nicht in Frage gestellt wird.“ (Ziel 3 des GEP für den Regierungsbezirk Detmold – Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie)

Aus den Vorgaben der Regionalplanung ergeben sich Restriktionen für die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung. Insbesondere bestehen Schutzansprüche vor den immissionsrelevanten Auswirkungen der Windkraftnutzung im Bereich der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB), die durch entsprechende Pufferabstände sichergestellt werden können.

Bei der Flächenanalyse sind die maßgeblichen landes- bzw. regionalplanerischen Vorgaben berücksichtigt worden. Die betreffenden Ziele der Raumordnung sind für die Bauleitplanung bindende Vorgaben und nicht Gegenstand der Abwägung nach § 1 (7) BauGB.

Die betreffenden Vorgaben des Regionalplanes sind als faktische und/ oder rechtliche bzw. „harte“ Tabukriterien einzustufen. Detaillierte Angaben zur Berücksichtigung der betreffenden Kriterien sind unter Punkt 5 dieser Begründung dargelegt.

2.3 Windenergie-Erlass

Um aufzuzeigen, welche planerischen Möglichkeiten bestehen, einen Ausbau der Windenergienutzung zu eröffnen, kommen dem Windenergie-Erlass vom 11.07.2011 unterschiedliche Funktionen bzw. Zielsetzungen zu.

Für alle nachgeordneten Behörden besitzt der Windenergie-Erlass eine verwaltungsinterne Verbindlichkeit.

Für die Gemeinden besitzt der Windenergie-Erlass im Rahmen der Bauleitplanung empfehlenden Charakter und trägt somit insgesamt zur Planungs- und Investitionssicherheit bei.

Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Bauleitplänen sind ferner die im Erlass aufgeführten spezialgesetzlichen Regelungen, insbesondere zur Einhaltung rechtlich definierter Mindestabstände entsprechend Nr. 8.1.1 bis 8.2.8 des Erlasses zu berücksichtigen. Soweit die betreffenden gesetzlichen Regelungen eindeutige und abschließende Ausschluss- bzw. Abstandsbestimmungen enthalten, sind die entsprechenden Vorgaben als faktische und/ oder rechtliche – d. h. sogenannte „harte“ Tabukriterien einzustufen. Detaillierte Angaben zur Berücksichtigung der betreffenden Kriterien sind unter Punkt 5 dieser Begründung dargelegt.

Nach den Vorgaben des Windenergie-Erlasses 2011 kommt die Ausweisung von Gebieten für die Windenergieanlagen unter bestimmten Voraussetzungen nunmehr auch in Waldbereichen in Betracht. Weitergehende Angaben sind unter Punkt 5.4 dieser Begründung dargelegt.

2.4 Bestehende Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld stellt zurzeit eine „Vorrangflächen für Windenergieanlagen“ im Stadtteil Brönninghausen, Stadtbezirk Heepen und eine weitere Fläche im Südosten der Ansiedlung Belzen, Stadtbezirk Jöllenbeck dar.

Darüber hinaus ist ein Einzelstandort einer Windenergieanlage im Flächennutzungsplan im Westen des Stadtbezirks Jöllenbeck (südlich der Bargholzer Straße) dargestellt.

Die betreffenden Ausweisungen erfolgten im Jahr 1998 im Rahmen der 137. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die im Zuge der betreffenden 137. Änderung des Flächennutzungsplanes derzeit ausgewiesenen Vorrangflächen bzw. -standorte für die Windenergienutzung werden nach den derzeitigen Planungserkenntnissen innerhalb der potenziellen Konzentrationszonen für die Windenergie liegen.

Die Zielsetzung, der Windkraftnutzung im Außenbereich mit der Neuordnung der Windkonzentrationszonen im Stadtgebiet auch in Zukunft substantiell Raum zu eröffnen, bedingte auch eine Ermittlung möglicher bestehender städtebaulichen Restriktionen aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

Insbesondere bestehen Schutzansprüche vor den immissionsrelevanten Auswirkungen der Windkraftnutzung im Bereich der Bauflächen mit zulässiger Wohnnutzung. Die betreffenden Nutzungen sind als faktische und/ oder rechtliche bzw. „harte“ Tabukriterien einzustufen. Detaillierte Angaben zur Berücksichtigung der betreffenden Kriterien sind unter Punkt 5 dieser Begründung dargelegt.

2.5 Verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplanung)

Die beabsichtigte Neuordnung der Windkonzentrationszonen im Stadtgebiet erforderte zudem eine Erfassung jener städtebaulichen Restriktionen, die sich aus den Festsetzungen der Bebauungspläne und den Vorgaben städtebaulicher Satzungen ergeben.

Die betreffenden Nutzungen sind ebenfalls als faktische und/ oder rechtliche bzw. „harte“ Tabukriterien zu werten. Detaillierte Angaben zu den Auswahlkriterien sind unter Punkt 5 dieser Begründung dargelegt.

2.6 Fachplanungen und sonstige Belange

Fachplanerische und sonstige Belange, die auf Grundlage gesetzlicher Vorgaben Ausschluss- bzw. Tabuwirkungen für die Ausweisung von Konzentrationszonen, d. h. die Errichtung von Windenergieanlagen auslösen, wurden – soweit möglich – bereits im Rahmen der Erarbeitung des Kriterienkatalogs für die Bestimmung der Ausschluss- und Tabuflächen ermittelt und – dem bisherigen Kenntnisstand entsprechend – berücksichtigt. Die auf rechtlichen Vorgaben basierenden Ausschluss- und Tabubereiche sind als faktische und/ oder rechtliche bzw. „harte“ Tabukriterien einzustufen.

Detaillierte Angaben zur Berücksichtigung der betreffenden Kriterien sind unter Punkt 5 dieser Begründung dargelegt.

Eine umfassende Ermittlung fachplanerischer und sonstiger Belange wird darüber hinaus im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB erfolgen. Die im Zuge dieser Beteiligung zu erwartenden Stellungnahmen können eine Modifizierung der bis dato zugrunde liegenden Ausschluss- und Tabukriterien und eine damit verbundene Anpassung der Potenzialflächen zur Folge haben.

3. Herleitung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

Die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan basiert auf einer Erfassung und Analyse sämtlicher planungsrelevanter Daten.

Während die Datenermittlung und -analyse mit der Ableitung von Potenzialflächen den Inhalt der Potenzialflächenanalyse Windenergie Bielefeld (vgl. Anlage C) bildet, erfolgt die städtebauliche Umsetzung und Abwägung mit der Ausweisung der Konzentrationszonen im Zuge der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Potenzialanalyse dient dabei der Zielsetzung zu klären, welche Flächen im Stadtgebiet eine entsprechende Eignung für eine Windenergienutzung aufweisen.

Inhaltlich und methodisch basiert die betreffende Analyse auf einem mehrstufigen Arbeitsprogramm.

Im ersten Analyseschritt – der Planungsraumanalyse – waren zunächst Tabu- und Ausschlusskriterien mit entsprechenden Abstandsflächen zu ermitteln. Die Ausschlussbereiche bzw. Tabuzonen lassen sich dabei in zwei Kategorien unterscheiden.

- Im Bereich der sogenannten „harten“ Tabuzonen sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/ oder rechtlichen Gründen, d. h. auf Grund unüberbrückbarer und unerwünschter Nutzungskonflikte mit technischen, ökologischen oder raumordnungsrechtlichen Aspekten, generell ausgeschlossen.

Faktische und rechtliche Ausschlusskriterien ergeben sich insbesondere durch Abstände zu schutzwürdigen Wohnnutzungen in den vorhandenen Siedlungsbereichen sowie im Außenbereich, durch Abstände zu linearen sowie flächen- und punkthaften Infrastruktureinrichtungen, zu natur- und landschaftsschutzrelevanten Flächen, Waldflächen und Gewässern.

- Innerhalb der „weichen“ Tabuzonen wären die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich. Auf Grund von Kriterien, die die Gemeinde nach städtebaulichen Vorstellungen entwickelt darf, sollen die betreffenden Windenergieanlagen jedoch auch hier ausgeschlossen werden. Es handelt sich demnach um Restriktionsbereiche, in denen ein gegenläufiger Belang von Gewicht besteht, der mit dem Anliegen, der Windenergiegewinnung in substanzieller Weise Raum zu schaffen, abgewogen werden kann.

Der Kriterienkatalog zur Ermittlung der Konzentrationszonen ist in Anlage B beigelegt.

Auf Grundlage eines ersten Kriterienkatalogs aus Tabu- und Ausschlussbereichen mit den dazugehörigen Abstandsflächen („Puffern“) erfolgte eine Vorab-Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, damit Anregungen und relevante Informationen zu den gewählten Kriterien und Abstandsflächen bereits im Vorfeld berücksichtigt werden konnten.

Vorgebrachte Anregungen der Träger öffentlicher Belange werden im weiteren Prüf- und Planverfahren in die Potenzialstudie einfließen; sie können zu einer Modifizierung des Kriterienkatalogs bzw. der abzuleitenden Potenzialflächen führen.

Die nach Überlagerung der Tabu- und Ausschlussbereiche verbleibenden Flächen waren in einem weiteren Prüfschritt – der Plausibilitätsprüfung – überschlägig hinsichtlich ihrer Eignung zu untersuchen. Dazu wurden u. a. Arrondierungsmöglichkeiten geprüft und Festlegungen einer Mindestflächengröße und Mindestbreite getroffen. Weiterhin erfolgte eine Bewertung der maßgeblichen Flächen hinsichtlich eines wirtschaftlichen Anlagenbetriebs. Dabei waren u. a. Abstände zur Vermeidung einer gegenseitigen Beeinträchtigung als Prüfmaßstab zugrunde zulegen.

Um Konflikte mit den Nachbarkommunen auszuschließen, wurde ferner eine Erfassung „harter“ Tabukriterien auf dem Gebiet der Nachbargemeinden vorgenommen und sich daraus ergebende Abstände auf dem Bielefelder Stadtgebiet hergeleitet.

Nach abschließender Konkretisierung des Kriterienkatalogs, d. h. nach Abzug der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen, verbleiben sogenannte Potenzialflächen, die für die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan in Betracht kommen.

Erste aussagekräftige Ergebnisse der Potenzialstudie Windenergie Bielefeld liegen zwischenzeitlich vor. Sie können sowohl als Grundlage für den Einleitungsbeschluss zur 230. Änderung des Flächennutzungsplanes dienen als auch als Plangrundlage für die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und der Behörden nach § 4 (1) BauGB verwendet werden.

Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine abschließende Bestimmung der Potenzialflächen auf Grund der vorstehenden Gründe noch nicht vorgenommen werden kann, konzentriert sich die Darstellung der möglichen Ansiedlungsbereiche für Windenergieanlagen im Außenbereich in den zeichnerischen Planunterlagen der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes auf sogenannte Suchräume.

Im Stadtgebiet können nach gegenwärtigem Kenntnisstand insgesamt 10 Suchräume definiert werden. Darin lassen sich Teilflächen eingrenzen, die als Ansiedlungszonen für Windenergieanlagen nach derzeitigem Kenntnisstand in Frage kommen.

Die Verortung der betreffenden Suchräume/ Teilflächen ist in der Anlage A.1 dargelegt. Eine Beschreibung der jeweiligen Standorte erfolgt unter Punkt 9.1 bis 9.10 dieser Begründung.

Innerhalb der genannten Suchräume/ Teilflächen sind im weiteren Abstimmungs- und Planungsverfahren die eigentlichen Potenzialflächen zu präzisieren.

Mit Blick auf die Zielsetzung, Windenergieanlagen im Bereich von Potenzialflächen zu bündeln bzw. zu konzentrieren, ist im weiteren Verfahren noch zu prüfen, ob auch Potenzialflächen, die auf Grund ihrer Flächengröße lediglich die Errichtung von maximal zwei Windenergieanlagen eröffnen, als Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan ausgewiesen werden können.

Nach Abschluss des Abwägungsprozesses – d. h. der Abwägung der Windenergienutzung mit konkurrierenden Belangen – muss der Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld der Windkraftnutzung ein hinreichendes Flächenpotenzial eröffnen und damit der Windenergie in substantieller Weise Raum verschaffen.

4. Rechtlicher Status der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes

Üblicherweise kommt dem Flächennutzungsplan die Funktion der vorbereitenden Bauleitplanung zu. Eine Konkretisierung der städtebaulichen Ziele erfolgt im Regelfall auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung – d. h. im Bebauungsplan.

Mit der Standortzuweisung von privilegierten Vorhaben im Außenbereich – namentlich der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen – erlangt der Flächennutzungsplan jedoch eine Steuerungsfunktion, die der verbindlichen Bauleitplanung entspricht. „Der Flächennutzungsplan bekommt damit eine der Qualität des Bebauungsplanes ähnliche Funktion.“⁷

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes erhalten durch die Bestimmungen des § 35 Abs. 3 BauGB für die Zulässigkeit von Vorhaben im bauplanungsrechtlichen Außenbereich die rechtliche Bedeutung eines öffentlichen Belangs.

Damit ist der Flächennutzungsplan in diesem Zusammenhang „mehr als eine nur unverbindliche Äußerung, denn die in ihm als Ergebnis eines formell-rechtlichen Verfahrens getroffenen Darstellungen über die künftige Bodennutzung spiegeln die städtebaulichen Entwicklungsabsichten der Gemeinde wider.“⁸

Nur auf Grundlage eines formell-rechtlichen Verfahrens, bei dem sämtliche öffentlichen (und privaten) Belange vollumfänglich in die städtebauliche Gesamtabwägung eingestellt werden, ist eine „positive“ Standortzuweisung an einer oder mehreren Stellen im Plan- bzw. Gemeindegebiet auf der einen Seite und damit auf der anderen Seite der Ausschluss der ansonsten nach § 35 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben – also auch der Windenergienutzung – an anderer Stelle gegeben.

„Einem Flächennutzungsplan, der keinen Standort für Windkraftanlagen darstellt, kommt eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht zu.“⁹

Die Realisierung von Windenergieanlagen im Außenbereich unterläge in diesem Zusammenhang folglich keiner das gesamte Gemeindegebiet betrachtenden städtebaulichen Steuerung.

Die Anlagen-Genehmigung würde entsprechend auf Grundlage von § 35 (1) Nr. 5 BauGB im Sinne eines privilegierten Vorhabens – ohne Berücksichtigung des städtebaulichen Gesamtzusammenhangs – erfolgen müssen.

Auch im Fall derartiger Einzelgenehmigungen wäre die Einhaltung der Vorgaben des Immissionsrechtes – namentlich der TA Lärm – und die Berücksichtigung optischer Beeinträchtigungskriterien und damit die Einhaltung vergleichbarer Mindestabstände, wie bei der Ausweisung der Windkonzentrationszonen zugrunde liegend, sicherzustellen; nicht jedoch Abstandsmaße gefordert, die über die rechtlichen Rahmen hinausgehen.

⁷ Berkemann, J.: Windkraft aktuell: Steuerungsmöglichkeiten, Haftungsfragen, Repowering, Seminarunterlagen des vhw, Ord. Nr. E.I.1.1, Seite 163/ 164, Dortmund, XII 2010

⁸ Mitschang, St.: Der Flächennutzungsplan 1. Auflage, Rd. Nr. 778 ff, Bonn, VI 2003

⁹ Berkemann, J.: Windkraft aktuell: Steuerungsmöglichkeiten, Haftungsfragen, Repowering, Seminarunterlagen des vhw, Ord. Nr. E.IV.1.2, Seite 237, Dortmund, XII 2010

Die Standortfindung wäre im Fall von Einzelgenehmigungen vor dem Hintergrund der heute maßgeblichen Prüfkriterien des Immissionsschutzes, des Landschaftsschutzes, einschließlich einer Minimierung der Eingriffe auf das Landschaftsbild sowie des Artenschutzes jedoch mit erheblichen planerischen Unsicherheiten verbunden.

Dagegen ist durch die Erfassung, Analyse und Bewertung wesentlicher der Windenergienutzung ggf. widersprechenden Belange und die darauf basierende Darstellung von Windkonzentrationszonen im Flächennutzungsplan – vorbehaltlich der Anlagen-abhängigen immissionsrechtlichen sowie artenschutzrechtlichen Feinsteuerung – sichergestellt, dass im Bereich ausgewiesener Standorte für die Windenergienutzung entsprechende Anlagen grundsätzlich errichtet werden können. Die Ausweisung von Windenergiezonen im Flächennutzungsplan bietet somit eine der verbindlichen Bauleitplanung gleichzusetzende Planungssicherheit – auch für die potenziellen Anlagenbetreiber.

Auf Grund des besonderen Rechtsstatus der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes können Baugesuche, die der Durchführung der Planung zuwiderlaufen, nach § 15 (3) BauGB mit dem Beschluss über den Bauleitplan für die Dauer eines Jahres zurückgestellt werden.

Grundsätzlich gilt, dass innerhalb einer im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszone die Belange des § 35 (3) Satz 1 BauGB, die bereits im Rahmen der Planung abgewogen worden sind, bei der Entscheidung über die Zulassung einer Windenergieanlage nicht wieder als Genehmigungshindernis aktiviert werden dürfen.¹⁰

5. Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten

Bei der Festlegung der Pufferabstände wurden Mindestabstände zwischen den schutzwürdigen Nutzungen und den potenziellen Windanlagenstandorten eingehalten (vgl. Kap. 3). Darüber hinaus gehende – das Mindestabstandsmaß überschreitende – Abstände wurden unter der Maßgabe, der Windenergienutzung im Stadtgebiet substanziiell Raum zu verschaffen, vor dem Hintergrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten im Stadtgebiet von Bielefeld nicht berücksichtigt.

So werden wesentliche Bereiche des heutigen Stadtgebietes durch eine historisch bedingte Streusiedlungsnutzung geprägt. Diese trägt im Außenbereich wesentlich zu einer Begrenzung der Spielräume für die Ansiedlung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet bei. Die historische Basis dieser Streubesiedlung bildeten zumeist landwirtschaftliche Hofstellen. Während die landwirtschaftliche Nutzung bei diesen Einzelhöfen in der jüngeren Vergangenheit vielfach eingestellt wurde, verzeichnen die betreffenden Standorte in der Regel jedoch noch wohnbauliche Nutzungen, aus denen sich Schutzansprüche gegenüber der Errichtung von Windenergie im Außenbereich ergeben.

Im Außenbereich entstanden im Gefolge der Industrialisierung sowie in der Nachkriegszeit darüber hinaus zahlreiche, oftmals kleinräumige Siedlungsansätze, die sich heute durch wohn- und/ oder gewerbliche oder sonstige Bebauung sowie Wohnfolgenutzungen auszeichnen und durch Infrastruktureinrichtungen ergänzt wurden.

Mit Ausnahme des Bielefelder Osningkamms, der auf Grund seiner Topographie für die flächenhafte Besiedlung immer eine ungünstige Ausgangslage darstellte und daher heute als weitgehend geschlossenes Waldgebiet in Erscheinung tritt, weist das Besiedlungsbild eine diffuse Charakteristik auf. Außerhalb der geschlossenen Siedlungsräume ist der scheinbar regellose Wechsel von Siedlungsansätzen bzw. -flächen mit der „freien“ Landschaft kennzeichnend.

¹⁰ BVerwG, Urteil vom 20.05.2010 – 4 c 7/09

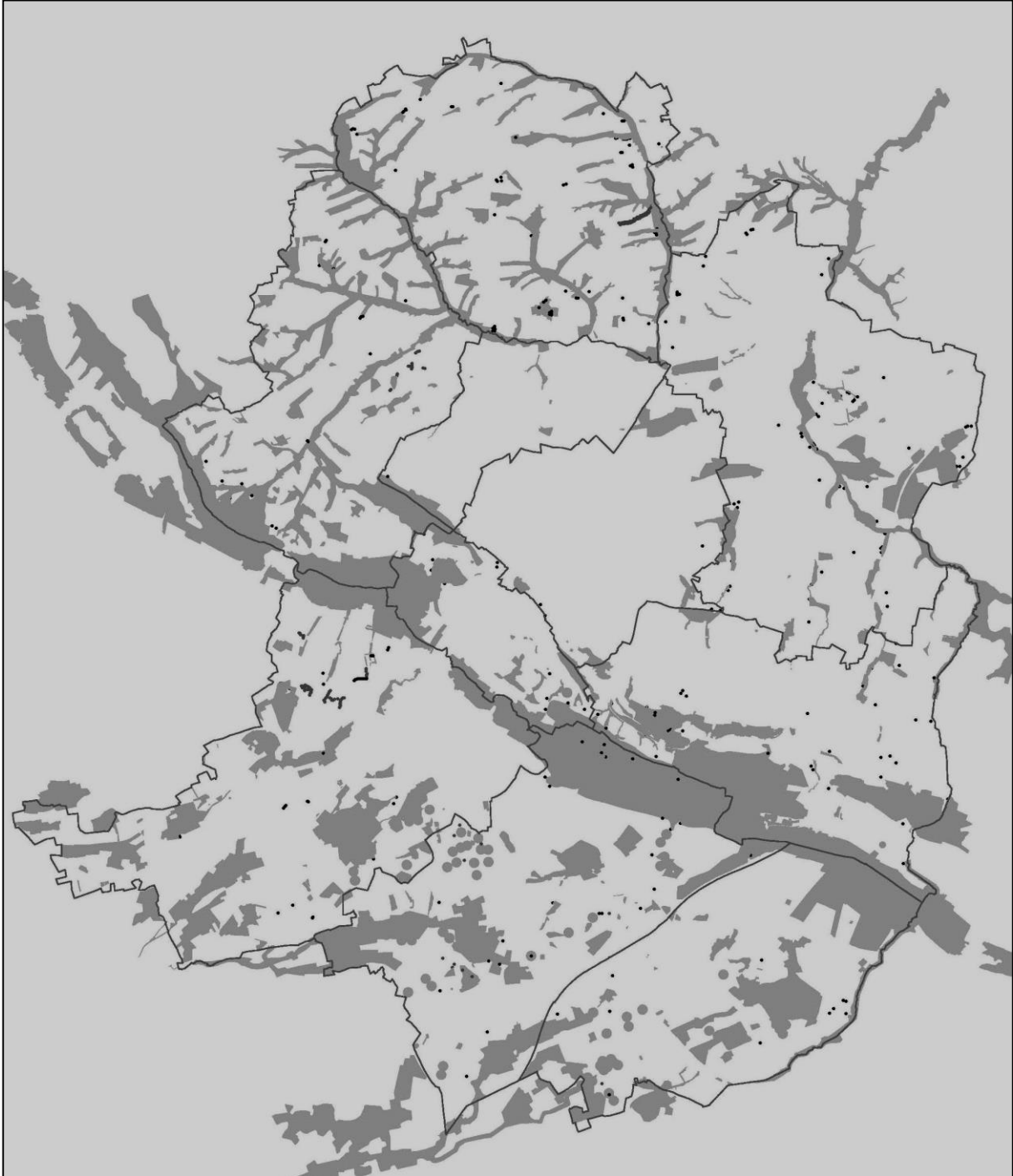
In enger Beziehung zur heutigen Struktur und Dichte des besiedelten Raumes steht ferner der Umfang und Vernetzungsgrad insbesondere der linienhaften Infrastruktureinrichtungen. Auch hier ist das Stadtgebiet von Bielefeld einerseits durch ein vergleichsweise dichtes Netz klassifizierter örtlicher und überörtlicher Straßen, andererseits durch zahlreiche Bahnstrecken sowie Freileitungstrassen gekennzeichnet.

Mit Blick auf die Realisierung von Windenergienutzungen im Außenbereich tragen auch diese Nutzungen und ihre Abstandzonen zu einer Zergliederung bzw. „Verinselung“ des Außenbereichs und damit zu einer wesentlichen Beschränkung der Potenziale für die Windenergienutzung bei.



Die vorstehende Abbildung verdeutlicht die Siedlungsstruktur und den Anteil der Siedlungsflächen – hier die reale bauliche Nutzung – im Stadtgebiet. Ergänzend sind auch Anlagen der überörtlichen Verkehrsinfrastruktur dargestellt.

Bei den verbleibenden Außenbereichsflächen ergeben sich für die Nutzung der Windenergie weitere naturschutz- sowie wasserrechtlich (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG, Wasserhaushaltsgesetz – WHG) begründete Restriktionen, ferner durch berührte schutzwürdige Wald- und Gewässerflächen sowie durch eine Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes und des Landschaftsbildes.



In der vorstehenden Abbildung sind die im Stadtgebiet vorhandenen und einer Windenergienutzung grundsätzlich widersprechenden naturschutzrechtlichen Schutzkategorien (Naturschutzgebiet, Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotop, FFH- und Vogelschutzgebiete, Bereiche für den Schutz der Natur) zusammengefasst.

Auf Grund der vorstehend beschriebenen besonderen siedlungs- bzw. landschaftsstrukturellen Ausgangslage im Stadtgebiet von Bielefeld ist es daher gerechtfertigt sowie geboten, bei der Bestimmung der Abstandsparemeter einen Ansatz zu wählen, bei dem das gesetzlich geforderte Abstands-Mindestmaß grundsätzlich gewährleistet ist.

Detaillierte Angaben zu den einzelnen Tabu- und Abstandsfaktoren erfolgen nachstehend. Den Angaben liegt die Systematik des Kriterienkatalogs zur Ermittlung der Konzentrationszonen zugrunde. Der Kriterienkatalog ist in Anlage B beigefügt.

5.1 Siedlungsbereiche/ Siedlungsflächen/ Wohnnutzungen

Bei der Herleitung der Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie ergeben sich im Stadtgebiet von Bielefeld wesentliche Restriktionen für die Windenergienutzungen durch den Schutzanspruch bestehender wohnbaulicher Nutzungen.

Grundsätzlich scheiden Siedlungsbereiche und -flächen per se als Standorte für die Errichtung der im Außenbereich nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB privilegierten Windenergieanlagen aus. Der Schutzanspruch insbesondere wohnbaulicher Nutzung erfordert ferner eine Berücksichtigung der rechtlich geforderten Abstände zu Windenergieanlagen.

In diesem Zusammenhang erfolgte eine Berücksichtigung maßgeblicher Abstände zu Wohnnutzungen im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB sowie zu vorhandenen Wohnnutzungen im Außenbereich nach § 35 BauGB. Ferner erfolgte eine Berücksichtigung erforderlicher Pufferzonen zu den jeweiligen Flächenzuweisungen der unterschiedlichen Planungsebenen (Regionalplan, Flächennutzungsplan und Bebauungsplänen).

Die Potenzialflächenanalyse erfasst dementsprechend nicht ausschließlich jene Gebiete in denen Wohngebäude bereits vorhanden sind oder in denen nach § 30 und § 34 BauGB eine planungsrechtliche Zulässigkeit für bauliche Anlagen besteht, sondern darüber hinaus auch die im Regionalplan bzw. Flächennutzungsplan dargestellten, derzeit unbebauten, d. h. für eine bauliche Nutzung jedoch planerisch vorgesehenen Flächen.

Auf Grund des hierarchisch abgestuften Planungssystems von Regionalplan, Flächennutzungsplan und Bebauungsplänen ergeben sich inhaltliche Überlagerungen bei den jeweiligen Darstellungen bzw. Festsetzungen der betreffenden Planungsebenen, daher wurden in der Potenzialanalyse sämtliche siedlungsrelevante Planungsvorgaben miteinander verschnitten.

Mit Blick auf den Schutzanspruch der wohnbaulichen bzw. Siedlungsnutzungen vor erheblichen Immissionen ist in den jeweiligen Planungsebenen zum einen nach den verschiedenen Gebietskategorien zu unterscheiden.

Zum anderen ergeben sich durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen mögliche Beeinträchtigungen bzw. Störungen durch verschiedenartige Immissionen.

Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang in erster Linie mögliche Beeinträchtigungen durch Schallemissionen sowie durch die optisch bedrängende Wirkung der Anlagen-Bauwerke.

Schallemissionen

Grundsätzlich ergeben sich in Abhängigkeit vom immissionsspezifischen Schutzanspruch der unterschiedlichen Gebietstypen im Sinne der TA Lärm unterschiedliche Mindestabstände zu emittierenden Windenergieanlagen.

Als Maßstab für die Festlegung des Abstandspuffers ist ein standardisierter Windenergieanlagentyp als Referenzanlage zugrunde zulegen.

Als Referenzanlage wurde für die Windpotenzialstudie – ähnlich der NRW-Potenzialstudie – eine aktuell am Markt erhältliche Windenergieanlage der 3-Megawatt-Klasse der Firma Enercon (Enercon E-101) herangezogen. Die gewählte Anlage weist einen Rotordurchmesser von 101 m auf und ist mit drei Nabenhöhen (99, 135 und 149 m) lieferbar.

Für die Windpotenzialanalyse der Stadt Bielefeld wurde eine Turmhöhe von 99 m zugrunde gelegt; daraus resultiert eine Anlagengesamthöhe von ca. 150 m über Grund. Im unmittelbaren Bereich der betreffenden Referenzanlage weist diese Anlage – unabhängig von ihrer Nabenhöhe – bei einer Nennleistung von 95 %¹¹ einen Schalleitungspegel von 106 dB(A) auf.

Mit zunehmendem Abstand von der Anlage ergeben sich nach Berechnungen gemäß DIN ISO 9613-2 abnehmende Beurteilungspegel.

Für die Berechnung wird dabei die mittlere Mitwindwetterlage zugrunde gelegt; Aspekte wie Bewuchs-, Bebauungs- und Einfügungsdämpfung durch Schallschirme sind vernachlässigbar und werden nicht berücksichtigt.

Im Falle der maßgeblichen Enercon-Referenzanlage ergeben sich mit Zunahme des Abstandes zwischen Windenergieanlage und schutzwürdiger Nutzung folgende Beurteilungspegel:

- 45 dB(A) in ca. 390 m
- 40 dB(A) in ca. 580 m
- 35 dB(A) in ca. 860 m

Die vorgenannten Pegelwerte sind gemäß TA Lärm zugleich als Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden definiert.

In diesem Zusammenhang werden bei der zugrunde liegenden Enercon-Referenzanlage die maßgeblichen schalltechnischen Immissionsrichtwerte dann eingehalten, wenn die Anlage bei 95 % ihrer Nennleistung oder einer Windgeschwindigkeit von 8 m/ sec und mehr einen Abstand von:

- 860 m zu Reinen Wohngebieten (WR) sowie Kurgebieten und Krankenhäusern
- 580 m zu Allgemeinen und Besonderen Wohngebieten (WA, WB)
- 390 m zu Misch-, Dorf- und Kerngebieten (MI, MD, MK).

aufweist.

Im Zusammenhang mit immissionsrelevanten Fragestellungen kann eine Untersuchung des Landesumweltamtes zu Vergleichszwecken herangezogen werden.

Nach Veröffentlichungen des Landesumweltamtes (LUA)¹² wird ein Schalleistungspegel von 103 dB(A) als typischer Wert einer Windenergieanlage mit Nennleistungen zwischen 500 kW und 2 MW benannt. Als Beurteilungsgrundlage wurde auch hier Schalleistungspegel angenommen, der sich bei einer Anlagen-Nennleistung von 95 % bzw. einer Windgeschwindigkeit von 10 m/ sec ergibt.

Damit liegt der Schalleistungspegel bei den Anlagentypen die der LUA-Studie zugrunde liegen um 3 dB(A) unter dem oben genannten Anlagenwert der Enercon-Referenzanlage.

In Anhängigkeit vom Abstand ergeben sich bei den betreffenden Anlagen folgende Beurteilungspegel:

- 45 dB(A) in ca. 280 m
- 40 dB(A) in ca. 410 m
- 35 dB(A) in ca. 620 m.

Im Fall der betreffenden Vergleichsanlagen der LUA-Studie sind die maßgeblichen Abstände – im Vergleich zur Enercon-Referenzanlage – geringer.

Die Einhaltung der jeweiligen schalltechnischen Immissionsrichtwerte erfolgt bereits bei einem Abstand von:

- 620 m zu Reinen Wohngebieten (WR) sowie Kurgebieten und Krankenhäusern
- 410 m zu Allgemeinen und Besonderen Wohngebieten (WA, WB)
- 280 m zu Misch-, Dorf- und Kerngebieten (MI, MD, MK).

¹¹ Entsprechende Schalleistungspegel von 106 dB(A) sind bei der betreffenden Anlage auch bei Windgeschwindigkeiten ab 8 m/s prognostizierbar.

¹² Landesumweltamt NRW (Hrsg.): Windenergieanlagen und Immissionsschutz, Essen 2002

In der Windpotenzialstudie wurde als Mindestabstandsmaß zwischen wohnbaulichen Nutzungen im Innenbereich und den potenziellen Standorten für Windenergieanlagen ein Abstand von 500 m zugrunde gelegt. Daraus resultieren je Anlagentyp ggf. zu bestimmten Zeiten gewisse Einschränkungen im Anlagenbetrieb.

So ergibt sich im Falle der Enercon-Referenzanlage bei dem festgelegten Abstandsmaß von 500 m eine Überschreitung der gebietsbezogenen Richtwerte der TA Lärm von 40 dB(A) im Bereich Allgemeiner Wohngebiete während der Nachtzeit (von 22:00 bis 6:00 Uhr) unter der Voraussetzung, dass die entsprechende Anlage unter weitgehender Volllast, d. h. bei 95 % ihrer Nennleistung betrieben wird oder aber Windgeschwindigkeiten über 8 m/ sec gegeben sind. Im Volllastbetrieb oder bei entsprechend hohen Windgeschwindigkeiten würde die Enercon-Referenzanlage einen Abstand von 580 m zu den betreffenden wohnbaulichen Nutzungen erfordern.

Die maßgeblichen Anlagen der LUA-Studie halten den gebietsbezogenen Richtwert nach TA Lärm für den Bereich Allgemeiner Wohngebiete hingegen bereits in einem Abstand von 410 m ein.

Der zugrunde liegende 500 m-Abstand bildet gewissermaßen einen Mittelwert zwischen der Enercon-Referenzanlage und den maßgeblichen Anlagentypen der LUA-Studie und gewährleistet damit im Grundsatz eine wirtschaftliche Windenergienutzung im Bereich der zukünftigen Konzentrationszonen.

Die Bestimmung der maßgeblichen Abstandsmaße erfolgte vor dem Hintergrund der oben skizzierten vielschichtigen sowie umfangreichen, einer Windenergienutzung entgegenstehenden siedlungsspezifischen Nutzungsansprüche im Stadtgebiet und der Prämisse, der Windenergienutzung grundsätzlich substanziell Raum verschaffen zu wollen.

Ferner muss im Grundsatz bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sichergestellt werden, dass ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb innerhalb der Konzentrationszonen auch dann gegeben ist, wenn die Einhaltung der maßgeblichen schalltechnischen Richtwerte ggf. zu einer Einschränkung des Anlagenbetriebs führen.

Einschränkungen im Anlagenbetrieb können sich bei einzelnen Anlagenmodellen bzw. -typen – beispielsweise auch bei der Enercon-Referenzanlage – während der Nachtzeit (von 22:00 bis 6:00 Uhr) und insbesondere bei bestimmten Windverhältnissen ergeben.

In diesem Zusammenhang ist mit Blick auf den Schutzanspruch insbesondere wohnbaulicher Nutzungen und deren Pufferabstände zu den potenziellen Standorten der Windkraftnutzung im weiteren Verfahren sicherzustellen, dass ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird.

Diesbezüglich ist herauszustellen, dass die Hersteller von Windenergieanlagen auf Grund der vielerorts bestehenden engen Spielräume für die Realisierung der Windenergienutzung den Zusammenhang der gebotenen besonderen Rücksichtnahme auf schallkritische Standorte erkannt haben. So sind die neueren Anlagen mit technischen Systemen zur Reduzierung der Drehzahl und Leistung ausgestattet.

Ferner unterliegen die technischen Anlagenkomponenten mit Blick auf Immissionswirkungen einem permanenten Optimierungsprozess.

Grundsätzlich gilt generell, dass im Rahmen der Anlagen-Genehmigung die Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm nachzuweisen ist.

Optische bedrängende Wirkungen

Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen sind des Weiteren Aspekte der optischen bedrängenden Wirkungen von Windenergieanlagen zu beachten. Diese sind durch Rechtsprechung zwischenzeitlich wie folgt bestimmt worden.

Ist der Abstand zu schutzwürdigen Nutzungen kleiner als die zweifache Gesamthöhe der WEA, führt die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage. Liegt der Abstand zu den schutzwürdigen Nutzungen zwischen der zwei- bis dreifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.¹³

Das zunächst unter schalltechnischen Kriterien im Fall der wohnbaulichen Nutzungen definierte Abstandsmaß von 500 m gewährleistet gleichzeitig die Einhaltung eines Abstandes, der – mit Blick auf die optische Bedrängungswirkung – der dreifachen Anlagenhöhe der zugrunde liegenden Referenzanlagen (ca. 150 m Gesamthöhe) entspricht.

Die Enercon-Referenzanlage weist eine Gesamthöhe von ca. 150 m auf; somit ist davon auszugehen, dass bei Entfernungen von mehr als 450 m zwischen Anlage und schutzwürdigen Wohnnutzungen insbesondere im planungsrechtlichen Innenbereich sowie im Bereich von Siedlungsgebieten davon ausgegangen werden kann, dass eine optisch bedrängende Wirkung nicht mehr eintritt.

Unter anderem im Fall wohnbaulicher Nutzungen im Außenbereich ist ein Pufferabstand von 300 m als Mindestabstand festgelegt worden. Mit Blick auf den gesetzlich geforderten Mindestabstand der zweifachen Gesamthöhe einer Windenergieanlage, ergäben sich somit Überschreitungen des Mindestabstandes, würden Anlagen errichtet, deren Gesamthöhe über Grund den Wert von 150 m übersteigen.

In einem Abstand von 300 m und bis zu 450 m insbesondere zu schutzwürdigen Wohnnutzungen im Außenbereich sind die optisch bedrängenden Auswirkungen einer Anlage vom Typ der zugrundeliegenden Referenzanlagen im Einzelfall zu bewerten.

Dabei ist insbesondere bei schutzwürdigen wohnbaulichen Nutzungen im Außenbereich gemäß § 35 auf die Bestandsgegebenheiten abzustellen. Bestehen beispielsweise im Bereich vorhandener Wohnnutzungen, einschließlich der maßgeblichen Außenwohnutzungen – z. B. im Bereich von Terrassen – Abschirmungen durch nicht wohnbaulich genutzte Nebengebäude, sonstige Anlagen oder Abpflanzungen, ist regelmäßig davon auszugehen, dass optisch bedrängende Wirkungen im Bereich der Wohnnutzungen nicht gegeben sein werden. Auch die bestehende Lage und Ausrichtung bestimmter Räume und Fenster kann im Ergebnis dazu führen, dass optische Bedrängungswirkungen durch Windenergienutzungen nicht zum Tragen kommen.

Bei der Festlegung der maßgeblichen Abstandflächen und -puffer erfolgte – in Abhängigkeit von der Schutzwürdigkeit der jeweiligen Nutzungen – ein Abgleich beider Wirkfaktoren, d. h. sowohl eine Berücksichtigung der schalltechnischen als auch der optisch bedrängenden Wirkungen von Windenergieanlagen.

Sonstige Immissionswirkungen

Sonstige mögliche Beeinträchtigungen im Bereich schutzwürdiger Nutzungen können sich durch Schattenwurf bzw. Schlagschatten sowie durch Sonnenlicht-Reflektionen – sogenannte Disco-Lichteffekte – ergeben.

Als Leitlinie für die im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigende Störungswirkung des bewegten Schattenwurfs einer Windenergieanlage für ein Wohngebäude kann eine astronomische maximal mögliche Beschattungsdauer von maximal 30 Minuten am Tag bzw. 30 Stunden im Jahr (Gesamteinwirkung) als Immissionsrichtwert angenommen werden.

¹³ OVG Münster, Urteil vom 09.08.2006 – 8 A 3726/05 – OVG MülLü 50, 191 = DVBl. 2006, 1532 = NWVBl. 2007, 59 = BauR 2007, 74 = ZNER 2006, 361 = NuR 2007, 415 = BRS 70 Nr. 175 (2006); OVG Münster, Beschluss vom 23.03.2007 – 8 B 2283/06 – BauR 2007, 1014; OVG Münster, Urteil vom 19.06.2007 – 8 A 2677/06 – NWVBl. 2008, 26 = NuR 2008, 55

Da erst ab einer Entfernung von etwa 1.300 m zwischen Windenergieanlagenstandorten und schutzwürdigen Nutzungen mit einem störungsrelevanten Schattenwurf nicht mehr zu rechnen ist, bedarf es im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren einer besonderen Betrachtung der betreffenden Auswirkungen durch Schattenwurf.

Heutige Windenergieanlagenmodelle verfügen über eine Abschaltautomatik, die sicherstellt, dass entweder der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr nicht überschritten wird oder aber eine tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr eingehalten wird.

Für die 230. Änderung des Flächennutzungsplanes – d. h. die Bestimmung der Konzentrationsflächen – ergeben sich aus den vorstehend dargelegten Angaben keine Regelungsbedarfe. Die Prüfung möglicher Betroffenheiten muss der Baugenehmigung vorbehalten bleiben.

Beeinträchtigungen durch Sonnenlicht-Reflexionen sind bei Abständen über 500 m zwischen Windenergieanlagen und wohnbaulichen Nutzungen zumeist unwesentlich, zumal die betreffenden Effekte nur kurzzeitig unter bestimmten Voraussetzungen auftreten können. Inzwischen werden Windenergieanlagen darüber hinaus mit nicht-reflektierenden Beschichtungen ausgestattet, daher sind potenzielle Beeinträchtigungen durch „Disco-Effekte“ auch in einem Abstand unter 500 m zwischen Windenergieanlage und wohnbaulicher Nutzung zukünftig weitgehend auszuschließen.

5.1.1 Inhalte des Regionalplanes

Im Regionalplan dargestellte „Allgemeine Siedlungsbereiche“ (ASB) sind nicht als Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie, sondern als Tabubereiche einzustufen.

Bei der Bestimmung der Pufferzonen wurde ein Abstand von 500 m zugrunde gelegt. Unter Berücksichtigung der TA Lärm ist damit im Grundsatz gewährleistet, dass innerhalb der ASB der gebietsbezogene Richtwert von 40 dB(A) im Sinne eines Allgemeinen Wohngebietes während der Nacht eingehalten wird.

Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) des Regionalplanes sind – den ASB-Flächen entsprechend – als Tabubereiche einzustufen. Pufferzonen werden auf Grund der Funktionszuweisung dieser Flächen für gewerblich/ Industrielle Nutzungen – insbesondere auf Grund der bei diesen Flächen gegebenen bzw. geforderten Immissionstoleranz – nicht berücksichtigt.

Die vorbenannten Maßstäbe sind als faktische bzw. rechtliche Tabukriterien zu betrachten.

Im Windenergieerlass ist unter Ziffer 3.2.4.2 herausgestellt, dass die Darstellung von Gebieten für Windenergienutzung im Flächennutzungsplan innerhalb der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche im Einzelfall zu prüfen ist, wenn ausreichend große Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben entsprechend der Planzeichendefinition 1.c) der Anlage 3 zu § 35 Abs. 1 LPIG DVO im Bereich der GIB verbleiben und der Betrieb der Windenergieanlagen die Nutzung der GIB nicht einschränkt.

Im Stadtgebiet sollen GIB-Flächen nicht für die Ausweisung von Windkonzentrationszonen genutzt werden, da die vorhandenen vergleichsweise geringen Flächenpotenziale innerhalb der GIB zukünftig für gewerblich/ industrielle, insbesondere emittierende Nutzungen zur Verfügung stehen sollen.

5.1.2 Inhalte des Flächennutzungsplanes

Für die Bestimmung der Tabuflächen, einschließlich zugeordneter Abstandspuffer sind die jeweiligen Bauflächen zugrunde gelegt worden.

Als Tabuzonen werden Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und Sonderbauflächen mit einem vergleichbaren bzw. besonderen immissionsrechtlichen Schutzanspruch definiert und mit einem jeweiligen Pufferabstand von 500 m versehen.

Als Sonderbauflächen mit besonderem Schutzanspruch wurden folgende Zweckbestimmungen und Nutzungen definiert.

- die von Bodelschwingh'sche Stiftungen im Stadtbezirk Gadderbaum (Bethel) und Senne-
stadt (Eckardtsheim),
- die Campingplätze im Stadtbezirk Dornberg (Schröttinghausen) und Brackwede (Busch-
kampsiedlung).

Es handelt sich hierbei um Sonderbauflächen, die der Gesundheit/ Erholung dienen.

Die zum Regionalplan dargelegten Ausführungen gelten hier sinngemäß. Auch hier sind sowohl die immissionsrechtlichen Mindestanforderungen als auch die aus optischen Bedrängungswirkungen zu berücksichtigenden Abstände im Fall der Referenzanlagen im Grundsatz eingehalten.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ist ferner das Wochenendhausgebiet Marken-
grund im Stadtbezirk Sennestadt als Sonderbaufläche dargestellt. Dem Wochenendhaus-
gebiet wurde ein Pufferabstand von 300 m zugewiesen, wobei sich faktisch durch über-
lagernde Ausschlusskriterien für den Bereich des Wochenendhausgebietes jedoch wesent-
lich größere Abstände zu den derzeit definierten Suchräumen bzw. Teilflächen für die Wind-
energienutzung ergeben. Damit sind auch hier Beeinträchtigungen grundsätzlich ausge-
schlossen.

Im Bereich von Sonderbauflächen, die unter immissionsrechtlicher Betrachtung als beson-
ders geschützte Bereiche einzustufen sind, gelten unter Umständen erhöhte schalltech-
nische Anforderungen, die im Rahmen einer Anlagen-Genehmigung in der Nachbarschaft
ggf. zu einer Einschränkung der Betriebszeiten führen können (schalloptimierter Betrieb).

Zu den betreffenden Sonderbauflächen zählen nach TA Lärm Kurgebiete bzw. -einrichtun-
gen, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen.

Unter Berücksichtigung der maßgeblichen Referenzanlage ist bei Einhaltung des spezifi-
schen Richtwertes von 35 dB(A) zwischen Windenergieanlagen und den betreffenden Nut-
zungen ein Abstandsmaß von 860 m einzuhalten.

Derartige Abstände ergeben sich auf der Ebene der Sonderbauflächen-Darstellung des
Flächennutzungsplanes ggf. im Bereich der von Bodelschwingh'schen Stiftungen im Ortsteil
Eckardtsheim, da hier entsprechende Kranken- und Pflegeeinrichtungen vorliegen.

An anderen Standorten der von Bodelschwingh'schen Stiftungen, so im Stadtbezirk Gadder-
baum, ergeben sich Überlagerungen durch andere Tabuflächen bzw. deren Abstandspuffer.
Eine weitergehende Betrachtung der tatsächlichen Nutzungen erfolgt im weiteren Planver-
fahren im Rahmen der Einzelfallprüfung.

Sonderbauflächen mit anzunehmendem geringerem Schutzanspruch, wie u. a. Bildungsein-
richtungen oder großflächige Einzelhandelsstandorte sowie die gewerblichen Bauflächen
stellen mit ihrer maßgeblichen Bauflächendarstellung gleichfalls Ausschlussbereiche dar.
Pufferabstände sind bei den betreffenden Flächenkategorien auf Grund der gegebenen bzw.
geforderten Immissionstoleranz nicht vorgesehen.

Bei den Gemeinbedarfsflächen im Sinne Von § 5 (2) Nr. 2 BauGB – diese dienen der Ver-
sorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereiches – ergeben
sich mit Blick auf schalltechnisch geforderte Abstände – mit Ausnahme weniger Sonderfälle
– keine Schutzansprüche wie bei wohnbaulich genutzten Flächen, da die betreffenden
Gebiete keine entsprechenden wohnbaulichen Nutzungen aufweisen.

Im Rahmen der Potenzialanalyse sind die betreffenden Gemeinbedarfsflächen daher nicht
mit einem 500 m-Pufferabstand sondern mit einem generellen Pufferabstandes von 300 m
berücksichtigt worden. Mit der Festlegung des 300 m Puffers ist gewährleistet, dass optische
Bedrängungswirkungen durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zu erwarten
sind.

Darüber hinaus werden Pufferzonen der Gemeinbedarfsflächen in der Regel durch die 500 m-Pufferbereiche der angrenzenden wohnbaulichen Nutzungen oder durch andere Pufferzonen überlagert, so dass davon auszugehen ist, dass durch vorhandene Wohnnutzungen bereits hinreichende Abstandspuffer zu den Standorten zukünftiger Windenergieanlagen sichergestellt sind.

Erhöhte Schutzansprüche bestehen nach TA Lärm innerhalb der Gemeinbedarfsflächen auch hier bei Kurgebieten und -einrichtungen, Krankenhäusern sowie Pflegeanstalten.

Darüber hinaus wurden sämtliche im Flächennutzungsplan verzeichnete Grünflächen – ohne Zuweisung einer Pufferzone – als Tabuflächen definiert, da die betreffenden Flächen in der Regel Erholungsfunktionen übernehmen oder Freizeitnutzungen dienen und damit Schutzansprüche auslösen.

Die vorbenannten Ausschlussfaktoren sind als faktische bzw. rechtliche Tabukriterien einzustufen.

5.1.3 Inhalte verbindlicher Bauleitpläne (Bebauungsplanung)

Auf Grund ihrer planungsrechtlich verbindlichen Funktionszuweisung sowie ihrer räumlichen Einstufung als beplanter Innenbereich nach § 30 BauGB werden sämtliche für eine bauliche Nutzung vorgesehene Gebietstypen (Baugebiete) im Sinne von § 1 (2) der Baunutzungsverordnung (BauNVO) als Ausschlusszonen ausgewiesen.

Als Tabuzonen sind ferner die in Bebauungspläne festgesetzten Gemeinbedarfsflächen definiert.

Jene planungsrechtlich verbindlichen Gebietskategorien bzw. Baugebietstypen, die einer überwiegenden wohnbaulichen Nutzungen dienen oder bei denen allgemein – neben anderen Arten der baulichen Nutzung – auch Wohnnutzungen zulässig sind, werden darüber hinaus mit einem Abstandspuffer von 500 m versehen, um bestehende immissionsrechtliche Schutzansprüche der Wohnnutzung gegenüber dem Betrieb von Windenergieanlagen im Grundsatz sicherzustellen. Auch hier wurde wiederum auf den in Allgemeinen Wohngebieten maßgeblichen Richtwert von 40 dB(A) abgestellt.

Zu den betreffenden Baugebieten zählen Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO), Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO), Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO), Besondere Wohngebiete (§ 5 BauNVO), Dorfgebiete (§ 5 BauNVO), Mischgebiete (§ 6 BauNVO) sowie Kerngebiete (§ 7 BauNVO). Im Sinne der TA Lärm sind Kerngebiete, bei denen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter und auch sonstige Wohnungen nach Maßgabe der Festsetzungen des Bebauungsplanes allgemein zulässig sind, hinsichtlich der maßgeblichen schalltechnischen Richtwerte den Dorf- und Mischgebieten gleichzusetzen, daher wurden auch diese Gebiete einbezogen.

Bei den in Bebauungsplänen nach § 9 (1) Nr. 5 BauGB ausgewiesenen Gemeinbedarfsflächen wird bezüglich der Pufferabstände entsprechend der im Flächennutzungsplan dargestellten Gemeinbedarfsflächen verfahren. Die betreffenden Flächen werden mit einem Pufferabstand von 300 m berücksichtigt.

Mit der Festlegung des 300 m-Puffers ist gewährleistet, dass optische Bedrängungswirkungen durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zu erwarten sind. Erhöhte Schutzansprüche bestehen nach TA Lärm innerhalb der verbindlichen festgesetzten Gemeinbedarfsflächen auch hier bei Kurgebieten und -einrichtungen, Krankenhäusern sowie Pflegeanstalten.

Im Bereich der planungsrechtlich ausgewiesenen Sondergebiete ist nach dem jeweiligen Schutzanspruch der betreffenden Gebiete zu unterscheiden. Eine Differenzierung nach der Zweckbestimmung der jeweiligen Sondergebiete und die Berücksichtigung der davon abhängigen Abstandsflächen erfolgt entsprechend der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Sonderbauflächen.

Im Bereich von Eckardtsheim besteht zwischen planungsrechtlich definierten Sondergebieten und dem angrenzend gelegenen Suchbereich ein Abstandsmaß von mehr als 860 m, da die betreffenden Gebiete hinter der Sonderbauflächen-Darstellung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich zurückbleiben. Der besondere Schutzanspruch der betreffenden Nutzungen ist damit gewahrt.

Mit Blick auf vorhandene betriebsgebundene Wohnnutzungen besteht ggf. auch innerhalb planungsrechtlich verbindlich festgesetzter Gewerbegebiete ein Schutzanspruch gegenüber den schalltechnischen Auswirkungen sowie den optischen Bedrängungswirkungen der Windkraftnutzung.

Im Bereich der überwiegenden Suchräume ist ein Mindestabstand von 300 m zu festgesetzten Gewerbegebieten sichergestellt. An den verbleibenden Standorten erfolgt eine Prüfung möglicher Beeinträchtigungen im weiteren Planverfahren.

Die vorbenannten Maßstäbe sind als faktische bzw. rechtliche Tabukriterien zu werten.

5.1.4 Im Zusammenhang bebauter Ortsteil/ Unbeplanter Innenbereich

Grundsätzlich gelten hier die zu den Bebauungsplänen getroffenen Angaben sinngemäß.

Im Bereich der Wohngebiete und Gebiete mit zulässiger wohnbaulicher Nutzung gemäß § 34 BauGB wurde ein Abstandsmaß von 500 m zugrunde gelegt.

Bei gewerblichen sowie industriellen Nutzungen gemäß § 34 BauGB können sich mit Blick auf vorhandene betriebsgebundene Wohnnutzungen im Einzelfall – ähnlich wie bei Gewerbestandorten im Geltungsbereich von Bebauungsplänen – ggf. Beeinträchtigung durch die Windkraftnutzung ergeben. Eine abschließende Überprüfung erfolgt im weiteren Verfahren.

Die vorstehend benannten Flächennutzungen lassen sich als faktische bzw. rechtliche Tabukriterien zu werten.

5.1.5 Außenbereich (§ 35 BauGB)

Bei Wohnnutzungen im Außenbereich wurde ein Pufferabstand von 300 m zugrunde gelegt. Damit ist gewährleistet, dass optische Bedrängungswirkungen durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zu erwarten sind.

Unter immissionsrechtlicher Betrachtung gilt für wohnbauliche Nutzungen im Außenbereich ein schalltechnischer Richtwert von 45 dB(A) in der Nacht. Die betreffenden Standorte sind somit den Mischgebieten gleichgestellt.

Die Schutzansprüche der Wohnnutzungen im Außenbereich sind als faktische bzw. rechtliche Tabukriterien zu werten.

5.1.6 Wohnnutzungen im Bereich der Nachbargemeinden

Insbesondere mit Blick auf die schutzwürdigen Wohnnutzungen wurden die vorgenannten Prüfmaßstäbe und Abstandspuffer auf die entsprechenden Flächenkategorien im Bereich der Nachbarkommunen übertragen.

Ausschlusswirkungen an der Stadtgrenze zu den Nachbarkommunen ergaben sich in diesem Zusammenhang in erster Linie durch Wohnnutzungen im Außenbereich der Nachbargemeinden.

Gleichfalls erfolgte im Bereich der Nachbargemeinden eine Berücksichtigung der im Regionalplan dargestellten bzw. definierten Siedlungsnutzungen sowie der sich daraus ergebenden Schutzzonen.

Bei den Nachbargemeinden erfolgt eine Berücksichtigung der darüber hinaus gehenden Vorgaben des Flächennutzungsplanes sowie der verbindlichen Bauleitpläne im Rahmen des weiteren Verfahrens.

Die betreffenden Nutzungen sind als faktische bzw. rechtliche Tabukriterien zu werten.

5.2 Infrastruktur

Grundsätzlich gilt entsprechend Ziel 4 des Gebietsentwicklungsplanes – Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie¹⁴, dass die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie im Bereich der GEP-Darstellungen für Infrastruktur (Straßen, Schiene, Wasserstraßen, Flugplätze) nicht in Betracht kommt. Die flächenbezogenen Darstellungen des Regionalplanes sind somit als faktische und/ oder rechtliche Tabubereich zu definieren.

„Standorte in unmittelbarer Nähe zu Fernstraße, Schienenwegen und Strom- und Freileitungen stellen durch die mögliche Bündelung von Umweltbelastungen eine sinnvolle Standortoption für Windenergieanlagen dar.“¹⁵

So überlagern sich jene Wirkfaktoren, die von Windenergieanlagen ausgehen, zum Teil mit denen von linearen Infrastrukturtrassen. Herauszustellen sind hier insbesondere Aspekte der Veränderung des Landschaftsbildes, aber auch die Wirkungen von Lärmemissionen.

Im Windenergieerlass sind entsprechende Aussagen unter Ziffer 4.3.2 dargelegt.

Im Rahmen der Windpotenzialstudie wurde die Frage, ob Windenergieanlage insbesondere im Bereich von Trassenkorridoren errichtet werden können, um hier zu einer Bündelung der infrastrukturellen Einrichtungen beizutragen, mitbetrachtet.

Zusammenfassend ist herauszustellen, dass die Trassenkorridore der Bundesautobahnen (A 2 und A 33) und der Bundesstraßen sowie die Trassen der Bahn und Stromversorger durch andere Ausschlussbereiche und Abstandspuffer überlagert werden und damit weder die Errichtung einzelner Anlagen noch eine Bündelung der Windenergienutzung innerhalb der Trassenverläufe realisierbar ist.

5.2.1 Bundesautobahnen

Nach § 9 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) besteht entlang von Bundesautobahnen ein Anbauverbot in einem 40 m breiten Korridor, gemessen zwischen äußerem Rand der befestigten Fahrbahn und (waagrecht stehender) Rotorspitze der Windenergieanlage. Das betreffende Abstandsmaß ist als faktisches bzw. rechtliches Ausschlusskriterium zu werten.

Einer Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde bedarf es ferner bei der Errichtung anzeigepflichtiger baulicher Anlagen innerhalb der Zone von 40 bis 100 m. Als Bezugsmaß gilt wiederum der befestigte Fahrbahrrand einerseits und die waagrecht stehende Rotorspitze der Windenergieanlage andererseits.

Im weiteren Verfahrensgang erfolgen Abstimmungen bezüglich ggf. erforderlicher weiterer Ausschlusskriterien innerhalb der 40 bis 100 m-Zone.

5.2.2 Bundesstraßen

Nach § 9 FStrG besteht entlang von Bundesstraßen ein Anbauverbot in einem 20 m breiten Korridor, gemessen zwischen äußerem Rand der befestigten Fahrbahn und (waagrecht stehender) Rotorspitze. Das betreffende Abstandsmaß ist als faktisches bzw. rechtliches Ausschlusskriterium einzustufen.

Einer Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde bedarf es ferner bei der Errichtung anzeigepflichtiger baulicher Anlagen innerhalb der Zone von 20 bis 40 m. Als Bezugsmaß gilt wiederum der oben genannte Rahmen.

¹⁴ Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold – Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie; aufgestellt gemäß § 15 (3) Landesplanungsgesetz (LPIG NRW) vom Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Detmold am 30.11.1998 mit Beitrittsbeschluss vom 28.02.2000 zur Maßgabe im Genehmigungserlass des Landesplanungsbehörde (MURL NRW) vom 11.11.1999, Az.: VI B 1 – 60.25.01. Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 16 (2) LPIG NRW im GV. NW. S. 386

¹⁵ Bund-Länder-Initiative Windenergie (BLWE) – Handreichungen zu Windenergieanlagen an Infrastrukturtrassen, Berlin, den 18.06.2012.

Im weiteren Verfahrensgang erfolgen Abstimmungen bezüglich möglicher Ausschlusskriterien innerhalb der 20 bis 40 m-Zone.

5.2.3 Landes- und Kreisstraßen

Einer Zustimmung der Straßenbaubehörde bedarf es im Sinne von § 25 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) auch bei der Errichtung baulicher Anlagen innerhalb einer 40 m-Zone, gemessen vom befestigten Fahrbahrrand bis zur waagrecht stehende Rotorspitze. Ein bindendes Anbauverbot definiert das Landesrecht nicht.

Im weiteren Verfahrensgang erfolgen Abstimmungen bezüglich möglicher Ausschlusskriterien innerhalb der 40 m-Zone.

5.2.4 Bahnstrecken/ Bahnanlagen

Im Bereich von Schienenwegen (und Bahnanlagen) ist die Sicherheit des Verkehrs sowie der Gleisanlagen zu gewährleisten. Verbindliche Abstandsregelungen oder ein technisches Regelwerk bestehen nicht. Grundsätzlich ist eine unzulässige Beeinflussung der Gleisanlagen auszuschließen.

„Das Eisenbahnbundesamt empfiehlt derzeit, vorbehaltlich der technischen Entwicklung und künftiger Erfahrungen, einen Abstand von Windkraftanlagen zu Gleisanlagen in Höhe des zweifachen Rotordurchmessers, zumindest aber die Gesamtanlagenhöhe. An Bahnstromfernleitungen wird wegen der möglichen Beeinflussung der Luftströmungen durch Windenergieanlagen ein dreifacher Rotordurchmesser als Abstand empfohlen.“¹⁶

Bei den Auswahlkriterien wurde zunächst ein Abstand von 40 m entsprechend der maßgeblichen anbaufreien Zone bei Bundesautobahnen zugrunde gelegt. Der betreffende Abstand ist zunächst als faktisches und/ oder rechtliches Tabukriterium einzustufen.

Im Zuge des weiteren Verfahrensgang erfolgt eine Abstimmung inwieweit ggf. eine Anpassung der zugrundeliegenden Abstandspuffer erfolgen muss und ob sich daraus Änderungen im Bereich der Suchräume ergeben oder ob sich durch die Überlagerung anderer Ausschlusskriterien bereits eine Beschränkung der Windenergienutzung im Umfeld von Bahnanlagen ergibt.

5.2.5 Flugplätze

Nach den luftrechtlichen Vorgaben ist nach Flughäfen und Landeplätzen zu differenzieren.

Flughäfen

Durch die 230. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die abstand- bzw. höhenrelevanten Belange der nächstgelegenen Flughäfen (Internationale Flughäfen sowie Regionalflughäfen) nicht berührt, da das nach § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) maximal wirksame Abstandsmaß von 15 km Radius um den Startbahnbezugspunkt bei vorhandenen Flughäfen durch die Suchräume für die Windenergienutzung im Stadtgebiet nicht berührt wird. Dieses gilt für die nächstgelegenen Flughäfen Münster/ Osnabrück, Dortmund, Paderborn/ Lippstadt sowie Hannover.

¹⁶ Bund-Länder-Initiative Windenergie (BLWE) – Handreichungen zu Windenergieanlagen an Infrastrukturtrassen, Berlin, den 18.06.2012.

Landeplätze (Verkehrslandeplätze/ Sonderlandeplätze) sowie Segelfluggelände

Im Rahmen der Ausweisung der Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie erfolgte auch eine Berücksichtigung vorhandener Landeplätze. Von Relevanz sind der Verkehrslandeplatz Bielefeld und der in der Nachbargemeinde Oerlinghausen gelegene Sonderlandeplatz Oerlinghausen.

In beschränkten Bauschutzbereichen ist nach § 17 Satz 1 LuftVG die Zustimmung der Luftfahrtbehörde bei der Erteilung von Baugenehmigungen erforderlich bei:

- der Errichtung von Bauwerken jeder Höhe im Umkreis von 1,5 km Radius um den Flugplatzbezugspunkt
- der Errichtung von Bauwerken über 25 m Höhe im Umkreis von 4,0 km Radius um den Flugplatzbezugspunkt

Im Sinne von § 12 Abs. 2 LuftVG können die Luftfahrtbehörden fordern, dass Baugenehmigungen unter Auflagen erteilt werden.

Gemäß Bezirksregierung Münster als zuständige Luftfahrtbehörde finden im Bereich der Verkehrs- und Sonderlandeplätze die „Richtlinien für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ vom 06.11.2001 Anwendung.

Entsprechend der Richtlinie wird den betreffenden Verkehrs- und Sonderlandeplätzen eine Codezahl zugewiesen, durch die wiederum Mindestanforderungen zur räumlichen Ausdehnung der jeweiligen Bauschutzbereiche definiert sind.

Den Landeplätzen Bielefeld und Oerlinghausen wurde seitens der Luftfahrtbehörde Münster die Codezahl 1 zugeteilt; daraus resultieren folgende Abstände.

Im Bereich der betreffenden Landeplätze sind sowohl „innere Hindernisbegrenzungsflächen“ als auch „äußere Hindernisbegrenzungsflächen“ zu betrachten.

Die inneren Hindernisbegrenzungsflächen umfassen die An- und Abflugflächen sowie seitlichen Übergangsflächen. Die Anflugfläche erstreckt sich im Falle der benannten Landeplätze über eine Länge von 2.000 m, gemessen ab einem Abstand von 30 m vor der Schwelle der Landebahn. Die Abflugfläche erstreckt sich gleichfalls über die Länge von 2.000 m, gemessen am ausgewiesenen Startbahnende oder am Ende der Freihaltefläche. Die Übergangsflächen bestehen seitlich der Start- und Landebahn; auch hier liegt ein Abstandsmaß von 2.000 m zu den An- und Abflugflächen zugrunde.

An die Umgrenzung der inneren Hindernisbegrenzungsflächen schließen sich die äußeren Hindernisbegrenzungsfläche als Umring an; sie weisen ein Abstandsmaß von 1.100 m zur Außengrenze der inneren Hindernisbegrenzungsfläche auf.

In der Summe ergibt sich somit ein Abstandsmaß von 3.100 m zu den benannten Bezugspunkten.

Innerhalb der betreffenden Hindernisflächen ist in Abhängigkeit vom Abstand zur Start- und Landebahn eine höhengestaffelte Errichtung von baulichen Anlagen zulässig. Die Höhenstaffelung endet im Bereich der Außenbegrenzung der äußeren Hindernisbegrenzungsfläche auf einer Horizontalhöhe von 100 m.

Die betreffenden inneren wie äußeren Hindernisbegrenzungsflächen können mit Blick auf die heute üblichen Anlagenhöhen bei Windenergieanlagen der Megawatt-Klasse als faktische bzw. rechtliche Tabuzonen definiert werden, da die betreffenden Anlagen eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten. Auch die zugrunde liegende Enercon-Referenzanlage überschreitet die betreffende Höhe.

Auf Grund überlagernder Pufferzonen/ Tabuflächen insbesondere im Bereich wohnbaulicher Nutzungen ergeben sich aus den abstandsrechtlichen Bestimmungen des Luftrechts im Fall der beiden Landeplätze Senne und Oerlinghausen – d. h. aus den Hindernisbegrenzungsflächen – keine weitergehenden Ausschlussbereiche für die Nutzung der Windenergie.

Bauwerke außerhalb von luftrechtlichen Bauschutzbereichen

Grundsätzlich gilt ferner gilt § 14 LuftVG. Danach bedarf es für bauliche Anlagen außerhalb von Bauschutzbereichen, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten, nach § 14 LuftVG generell einer Zustimmung der Luftfahrtbehörden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ergeben sich im Stadtgebiet für die Suchräume und darin enthaltene Teilflächen aus den rechtlichen Vorgaben des § 14 LuftVG voraussichtlich keine Einschränkungen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe über 100 m über dem Gelände. Diese Aussage beschränkt sich auf die zivile Luftfahrt.

5.2.6 Wasserstraßen

Durch die 230. Änderung des Flächennutzungsplanes sind Belange von Wasserstraßen im Sinne des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) nicht berührt.

5.2.7 Militärische Anlagen

Von den ehemals im Stadtgebiet vorhandenen Britischen Kasernen sind noch die Standorte der Catterick-Kaserne an der Detmolder Straße und die Rochdale-Kaserne an der Oldentrupper Straße verblieben.

Im Rahmen der Windpotenzialanalyse wurden die Standorte der beiden Kasernen berücksichtigt und als faktische und/ oder rechtliche Tabuflächen deklariert. Pufferzonen wurden den betreffenden Nutzungen nicht zugeordnet.

Inwieweit besondere militärische Belange durch die Nutzung der Windenergie im Bereich der Suchräume und deren Teilflächen berührt seine könnten – insbesondere ist eine Beeinträchtigung der Funktion von Radaranlagen und des militärischen Luftverkehrs auszuschließen – wird im Zuge des weiteren Verfahrens geprüft.

Generell gilt, dass innerhalb von Schutzbereichen, die zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit von Verteidigungsanlagen dienen, für bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen nach § 3 Schutzbereichsgesetz (SchutzbG) eine Genehmigung der Wehrbereichsverwaltung notwendig ist.

Konkretisierungen werden im weiteren Verfahrensgang erfolgen.

5.2.8 Freileitungen

Bei den im Stadtgebiet vorhandenen Freileitungen aller Spannungsebenen wurde im Sinne von Ziffer 8.1.2 des Windenergie-Erlasses der vorhandene leitungsspezifische Schutzstreifen entsprechend der verfügbaren digitalen Daten als faktischer und/ oder rechtlicher Ausschluss- und Tabubereich zugrunde gelegt.

Die betreffende Anforderung dient der Wahrung von Mindestabständen und wurde bei der Bestimmung der Auswahlkriterien zunächst als Abstand zugrunde gelegt.

Darüber hinaus gilt gemäß Ziffer 8.1.2 des Windenergie-Erlasses ferner, dass zwischen Windenergieanlage und Freileitungen ein Abstand von einem einfachen Rotordurchmesser zu wahren ist. Dieser Abstand kann im Sinne der Mindestanforderungen unterschritten werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Turbulenzschlepe im Lee des Rotors die Leiterseile nicht erreicht.

Die Bemessung des Abstandes erfolgt dabei zwischen dem äußersten ruhenden Leiter einer Freileitung und dem nächstgelegenen Punkt der Rotorfläche (Rotorblattspitze) einer Windenergieanlage. Eine Berücksichtigung der maßgeblichen Belange erfolgt im Rahmen des weiteren Verfahrens.

5.2.9 Sendeanlagen

Als Mindestabstandsmaß zwischen technischen Anlagen und dem nächstgelegenen Punkt einer Windenergieanlage ist nach Ziffer 8.1.3 die Höhe der höheren Anlage maßgeblich. Bei Windenergieanlagen ist die Gesamthöhe einschließlich Rotorradius zugrunde zulegen.

Im Rahmen der Planungsraumanalyse wurde der Fernmeldeturm – dieser hat eine Höhe von ca. 172 m über Grund – im Bereich der Hünenburg berücksichtigt.

Da hier eine Überlagerung etwaiger Pufferzonen durch andere Restriktionen (FFH-Ausweisung, Waldflächen, Kammlage des Teutoburger Waldes) gegeben ist, bedurfte es keiner präzisen Aussagen zum Mindestabstand zwischen dem Fernmeldeturm und potenziellen Windenergieanlagen. Andere im Außenbereich befindliche Sendeanlagen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu berücksichtigen.

5.2.10 Richtfunktrassen

Entsprechend Ziffer 5.2.2.3 des Windenergie-Erlasses stellt die „Störung der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen“ einen öffentlichen Belang nach § 35 (3) Nr. 8 BauGB dar, dessen Beeinträchtigung den Ausschluss der nach § 35 (1) BauGB privilegierten – so auch der Windenergienutzung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB – bedingt.

Inwieweit durch die Nutzung der Windenergie im Bereich der Suchräume und deren Teilflächen eine Beeinträchtigung von Richtfunktrassen eintreten kann, wird im Zuge des weiteren Verfahrens geprüft.

5.3 Naturschutzrechtliche bedeutsame Gebiete/ Belange der Landschaftsplanung

Unter Punkt 5. dieser Begründung ist bereits herausgestellt, dass sich – neben den Siedlungsflächen und Infrastrukturtrassen – wesentliche Restriktionen für die Windenergienutzung aus den naturschutzrechtlichen Schutzkategorien ergeben.

Bei den betreffenden Flächen und Objekten handelt es sich um naturschutzfachlich bedeutsame Bereiche, die eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Störungen aufweisen und unter Schutz gestellt wurden, um die Erhaltung oder Wiederherstellung der Funktionen des Natur- und Landschaftshaushaltes sicherzustellen.

Die Festsetzung maßgeblicher Schutzkategorien erfolgt u. a. über die Landschaftspläne.

Der Außenbereich der Stadt Bielefeld ist durch die Landschaftspläne:

- Bielefeld-West, rechtskräftig am 06.09.1999, einschließl. 1. Änderung am 16.07.2005
- Bielefeld-Ost, rechtskräftig am 03.06.1995; einschließl. 1. Änderung am 16.07.2005
- Bielefeld-Senne, rechtskräftig am 03.06.1995, zuletzt geändert am 04.12.2006 (3. Änderung)

flächendeckend erfasst.

In den betreffenden Plänen sind folgende Schutzkategorien festgesetzt:

- Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG bzw. § 20 LG NW),
- Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG bzw. § 21 LG NW),
- Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG bzw. § 22 LG NW),
- Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG bzw. § 23 LG NW)

Als Schutzgebietskategorien sind darüber hinaus:

- gesetzlich geschützte Biotop- und gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile,
- FFH- und Vogelschutzgebiete für den Aufbau und den Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“

sowie

- Bereiche für den Schutz der Natur als regionalplanerisches Ziel

definiert.

Mit Ausnahme der im Gebietsentwicklungsplan definierten Bereiche für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE) sowie der Regionalen Grünzüge, ferner der Landschaftsschutzgebiete (LSG) und sonstiger Festsetzungen und Entwicklungsziele des Landschaftsplanes (siehe Punkt 5.3.6) wurden sämtliche vorgenannten Schutzkategorien als faktische und/ oder rechtliche Tabubereich definiert.

5.3.1 Naturschutzgebiete

Gemäß Ziffer 8.2.1.2 des Windenergie-Erlasses 2011 kommen Naturschutzgebiete (NSG bzw. N) aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit als Standorte für Windenergieanlagen nicht in Betracht.¹⁷

Die betreffenden Flächen sind daher als faktische und/ oder rechtliche Tabuflächen definiert worden.

Von den insgesamt 39 im Stadtgebiet vorhandenen Naturschutzgebieten, die zusammen eine Fläche von ca. 1.950 ha einnehmen, entfällt der überwiegende Flächenanteil auf die Buchenwald-Komplexe im Bereich des Teutoburger Waldes. Wesentliche Flächen umfassen ferner die Bachtäler, Sieksysteme und Niederungen im Stadtgebiet.

Im Bereich des Teutoburger Waldes werden wesentliche Bereiche der ausgewiesenen Naturschutzgebiete durch die FFH-Gebiete DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“ und DE-3917-301 „Sparrenburg“ überlagert.

Die Potenzialflächenanalyse Windenergie listet sämtliche im Stadtgebiet vorhandenen Naturschutzgebiete auf und trifft weitergehende Angaben unter Punkt 3.4.2, „Naturschutzgebiete“.

Auf Grund des derzeitigen Kenntnisstandes wurden den betreffenden Standorten keine Pufferzonen zugewiesen. Eine entsprechende Festlegung erfolgt **bei Erfordernis** im Rahmen der Prüfung des Einzelfalls (**Stufe III der Potenzialflächenanalyse**) in Abhängigkeit von den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des Gebietes. Sofern die Gebiete insbesondere dem Schutz von Fledermausarten oder europäischen Vogelarten dienen sowie bei europäischen Vogelschutzgebieten ist gemäß Ziffer 8.1.4 des Windenergie-Erlasses in der Regel eine Pufferzone von 300 m anzunehmen.

5.3.2 Naturdenkmale

Gemäß Ziffer 8.2.1.2 des Windenergie-Erlasses 2011 kommen ebenfalls Naturdenkmale (ND) – dazu zählen auch die Standorte flächenhafter Naturdenkmale (FND) – aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit als Standorte für Windenergieanlagen nicht in Betracht.¹⁸

Die betreffenden Naturdenkmale sind daher als faktische und/ oder rechtliche Tabuflächen definiert worden.

Bei den insgesamt 297 im Stadtgebiet vorhandenen Naturdenkmalen handelt es sich überwiegend um Einzelbäume oder geologische Aufschlüsse, die aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit unter besonderen Schutz gestellt wurden.

Im Stadtgebiet sind insgesamt 33 flächenhafte Naturdenkmale, wie z. B. Magerwiesen vorhanden.

¹⁷ Gemäß § 23 BNatSchG „(sind) alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, (...) nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten“.

¹⁸ Gemäß § 28 BNatSchG „(sind) die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, (...) nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten“.

Auf Grund des derzeitigen Kenntnisstandes wurden den betreffenden Standorten ebenfalls keine Pufferzonen zugewiesen. Bei Erfordernis erfolgt eine entsprechende Festlegung auch hier im Rahmen der Prüfung des Einzelfalls (Stufe III der Potenzialflächenanalyse).

Weitergehende Angaben sind der Potenzialflächenanalyse Windenergie unter Punkt 3.4.2, „Naturdenkmale“ zu entnehmen.

5.3.3 Gesetzlich geschützte Biotop und gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile

Im Stadtgebiet sind insgesamt 306 Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)¹⁹ bzw. nach § 62 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW)²⁰ unter Schutz gestellt.

In der Regel handelt es sich bei den betreffenden Biotop um kleinflächige, hochwertige Biotop, deren erhebliche Beeinträchtigung oder Beseitigung durch die Unterschutzstellung entgegengewirkt werden soll.

In diesem Zusammenhang sind die betreffenden Biotop als faktische und/ oder rechtliche Tabuflächen zu werten.

Im Stadtgebiet sind darüber hinaus insgesamt 113 Bereiche als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile (GLB bzw. LB)²¹ ausgewiesen.

Der gesetzliche Schutzstatus der betreffenden Flächen erfordert auch hier einen Ausschluss der Windenergienutzung. Die betreffenden Landschaftsbestandteile sind daher als faktische und/ oder rechtliche Tabuflächen definiert worden.

Auf Grund des derzeitigen Kenntnisstandes wurden den betreffenden Bereichen ebenfalls keine Pufferzonen zugewiesen. Eine entsprechende Festlegung erfolgt bei Erfordernis im Rahmen der Einzelfall-Prüfung (Stufe III der Potenzialflächenanalyse).

Weitergehende Angaben sind der Potenzialflächenanalyse Windenergie unter Punkt 3.4.2, „Gesetzlich geschützte Biotop“ sowie „Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile“ zu entnehmen.

5.3.4 FFH- und Vogelschutzgebiete

Die FFH-Gebiete zählen zusammen mit den europäischen Vogelschutzgebieten zum europäischen ökologischen Schutzgebietsnetz „Natura 2000“. Dieses wurde ausgewiesen, um die biologische Vielfalt in der Europäischen Union zu erhalten und wiederherzustellen.²²

Im Stadtgebiet konzentrieren sich die betreffenden Schutzkategorien auf den Höhenzug des Teutoburger Waldes. Ausgewiesene FFH-Gebiete sind das Gebiet DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“ und das Gebiet DE-3917-301 „Sparrenburg“.

Vogelschutzgebiete sind im Stadtgebiet nicht vorhanden.

Gemäß Ziffer 8.2.1.2 des Windenergie-Erlasses 2011 kommen FFH-Gebiete aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit als Standorte für Windenergieanlagen nicht in Betracht.

Die Regelung gilt auch für zugehörige Funktionsräume, um eine Verriegelung des Gebietes und eine Barrierewirkung bei Flugbewegungen zu vermeiden.

Die betreffenden Flächen sind daher als faktische und/ oder rechtliche Tabuflächen definiert worden.

¹⁹ Gemäß § 30 BNatSchG „(sind) Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung (der im BNatSchG benannten) Biotop führen können, (...) verboten“.

²⁰ Gemäß § 62 LG NRW „(sind) Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung (der im LG NRW benannten) Biotop führen können, (...) verboten“.

²¹ Gemäß § 29 BNatSchG „(sind) die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, (...) nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten“.

²² Nach § 33 BNatSchG „(sind) alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, (...) unzulässig“.

Auf Grund des derzeitigen Kenntnisstandes wurden den betreffenden Standorten ebenfalls keine Pufferzonen zugewiesen. Eine entsprechende Festlegung erfolgt im Rahmen der Einzelfallprüfung (**Stufe III der Potenzialflächenanalyse**) im weiteren Verfahren. Gemäß Ziffer 4.2.2 der VV-Habitatschutz²³ „(kann) bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 300 m zu den (FFH-)Gebieten) von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 200-Gebieten durch in Flächennutzungsplänen darzustellenden Bauflächen im Sinne des § 1 (1) BauNVO/ § 5 (2) BauGB ... (...) in der Regel nicht ausgegangen werden.“

Weitergehende Angaben sind der Potenzialflächenanalyse Windenergie unter Punkt 3.4.2, „Naturdenkmale“ zu entnehmen.

5.3.5 Bereiche für den Schutz der Natur

Der geltende Landesentwicklungsplan (LEP)²⁴ schließt eine Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) aus. Die betreffenden „Gebiete für den Schutz der Natur ... sind für den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes zu sichern und durch besondere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten, zu entwickeln und soweit möglich, miteinander zu verbinden; sie dürfen für Nutzungen, die diese Zielsetzungen beeinträchtigen, nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung der Gebiete dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.“(LEP NRW Ziel B III 2.22)

Gemäß Ziel 4 des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold – Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie²⁵ kommt die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie in „Bereichen für den Schutz der Natur (BSN)“ daher ebenfalls nicht in Betracht.

Die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) sind daher als faktische und/ oder rechtliche Tabuflächen zu definieren.

5.3.6 Sonstige naturschutzrechtlich sowie landschafts- bzw. freiraumplanerisch relevante Gebiete

Neben den vorstehend unter Punkt 5.3.1 bis 5.3.5 benannten Ausschluss- und Tabubereichen ergeben sich mit Blick auf naturschutzrechtliche sowie landschafts- bzw. freiraumplanerische Belange ggf. weitere Restriktionen durch die nachfolgenden Gebietsausweisungen.

Bereiche für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE)

Entsprechend Ziffer 3.2.4.2 des Windenergie-Erlasses 2011 „(ist) die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung (innerhalb der im Gebietsentwicklungsplan benannten) Bereiche für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE) (...) möglich, wenn die Windenergienutzung mit der konkreten Schutzfunktion des jeweiligen Bereiches vereinbar ist“. Danach kann die Windenergienutzung in großräumigen BSLE innerhalb von Teilbereichen mit einer weniger hochwertigen Funktion für Naturschutz und Landschaftspflege und die landschaftsorientierte Erholung möglich sein.

²³ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz, Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 13.04.2010m – III 4 – 616.06.01.18 -

²⁴ Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) vom 11.05.1995 (GV. NW. S. 532)

²⁵ Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold – Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie; aufgestellt gemäß § 15 (3) Landesplanungsgesetz (LPIG NRW) vom Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Detmold am 30.11.1998 mit Beitrittsbeschluss vom 28.02.2000 zur Maßgabe im Genehmigungserlass des Landesplanungsbehörde (MURL NRW) vom 11.11.1999, Az.: VI B 1 – 60.25.01. Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 16 (2) LPIG NRW im GV. NW. S. 386

Auch die Vorgaben des Gebietsentwicklungsplanes – Regierungsbezirk Detmold – Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung des Windenergie²⁶ decken sich entsprechend Ziel 3 mit den Bestimmungen des Windenergie-Erlasses 2011.

Danach „kommen im Grundsatz für die Ausweisung besonders geeigneter Flächen für die Nutzung der Windenergie“ BSLE-Flächen in Betracht, sofern „sie geeignete natürliche und technische Voraussetzungen bieten und im Einzelfall sichergestellt ist, dass die ... verfolgten Schutz- und/ oder Entwicklungsziele des Gebietsentwicklungsplanes nicht nachhaltig beeinträchtigt werden“.

Im Stadtgebiet sind umfangreiche Anteile des Außenbereichs im Regionalplan als BSLE dargestellt. Aus der betreffenden Funktionszuweisung „BSLE“ kann kein Ausschluss für die Windenergienutzung abgeleitet werden, da zum gegenwärtigen Kenntnisstand keine nachteilige Beeinträchtigung der maßgeblichen Funktionen des BSLE benannt werden können. [Dies ist im weiteren Verfahren zu prüfen.](#)

Weitergehende Aussagen zur Lage der jeweiligen Suchräume innerhalb des BSLE sind unter Punkt 9 dieser Begründung dargelegt.

Regionale Grünzüge

Die vorstehenden dargelegten Zusammenhänge gelten im Sinne von Ziffer 3.2.4.2 des Windenergie-Erlasses 2011 und Ziel 3 des Gebietsentwicklungsplanes – Regierungsbezirk Detmold – Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung des Windenergie für die im Gebietsentwicklungsplan ausgewiesenen Regionalen Grünzüge entsprechend.

Aus der Funktionszuweisung „Regionaler Grünzug“ kann ebenfalls kein Ausschluss für die Windenergienutzung abgeleitet werden, da zum gegenwärtigen Kenntnisstand keine nachteilige Beeinträchtigung der maßgeblichen Funktionen benannt werden können. [Dies ist im weiteren Verfahren zu prüfen.](#)

Weitergehende Aussagen zur Lage der jeweiligen Suchräume innerhalb Regionaler Grünzüge sind unter Punkt 9 dieser Begründung dargelegt.

Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Gemäß Ziffer 8.2.1.5 des Windenergie-Erlasses 2011 „(gilt) das regelmäßige Bauverbot in Landschaftsschutzgebieten (...) grundsätzlich auch für Windenergieanlagen, es sei denn, es sind innerhalb von Flächen für die Windenergienutzung entsprechende Ausnahmetatbestände in die Landschaftsschutzverordnung aufgenommen bzw. im Landschaftsplan festgesetzt worden. Eine Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung oder die Errichtung von Einzelanlagen in Landschaftsschutzgebieten kommt insbesondere in Teilbereichen großräumiger Landschaftsschutzgebiete mit einer im Einzelfall weniger hochwertigen Funktion für den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie die landschaftsorientierte Erholung in Betracht, soweit die Vereinbarkeit mit der Schutzfunktion des Landschaftsschutzgebietes insgesamt gegeben ist“.

Die Suchräume sowie die darin enthaltenen Teilflächen liegen allesamt im Geltungsbereich von Landschaftsschutzgebieten²⁷.

Betroffen sind die folgenden Gebietsausweisungen:

²⁶ siehe Fußnote 25

²⁷ Gemäß § 26 (1) BNatSchG „(sind) Landschaftsschutzgebiete (...) rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder

3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.“

Nach § 26 (2) BNatSchG „(sind) in einem Landschaftsschutzgebiet (...) ... nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen“.

- LSG 2.2-1 „Ravensberger Hügelland“ (Landschaftsplan West sowie Ost)
- LSG 2.2-3 „Johannisbach – Untersee“ (Landschaftsplan Ost)
- LSG 2.2-3 „Feuchtsenne“ (Landschaftsplan Senne)
- LSG 2.2-6 „Ostmünsterland“ (Landschaftsplan West)

Aus der Ausweisung der „Landschaftsschutzgebiete“ kann derzeit kein abschließender Ausschluss für die Windenergienutzung abgeleitet werden, da zum gegenwärtigen Kenntnisstand keine nachteilige Beeinträchtigung maßgeblicher Landschaftsschutzfunktionen benannt werden können. [Dies ist im weiteren Verfahren zu prüfen.](#)

[Mit Blick auf die Genehmigungsfähigkeit der im Flächennutzungsplan auszuweisenden Konzentrationszonen ist es nach § 6 Abs. 2 BauGB erforderlich, dass vor der Genehmigung des Flächennutzungsplans seitens der Landschaftsbehörde nach § 34 \(4a\) LG NW entweder ein entsprechender Ausnahmetatbestand nach Art und Umfang im Landschaftsplan festgesetzt wird oder eine Entlassung der Flächen aus dem Landschaftsschutz erfolgt bzw. zumindest aber in Aussicht gestellt ist.](#)

Nach § 29 Abs. 4 LG NW gilt, dass „bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans (...) widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB außer Kraft (treten), soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Dieser Zusammenhang gilt auch für die mit der Bekanntmachung eintretende Wirksamkeit ausgewiesener Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Rahmen der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Öffentliche Planungsträger, die nach § 4 BauGB beteiligt worden sind, haben ihre Planungen gemäß § 7 BauGB dem Flächennutzungsplan insoweit anzupassen, als sie diesem Plan nicht widersprochen haben.

Sonstige Festsetzungen und Entwicklungsziele des Landschaftsplanes

Sonstige Festsetzungen und Entwicklungsziele der unter Punkt 5.3 benannten Landschaftspläne sind ggf. im Zuge des weiteren Verfahrens zu berücksichtigen.

Derzeit kann kein abschließender Ausschluss für die Windenergienutzung abgeleitet werden, da zum gegenwärtigen Kenntnisstand keine nachteilige Beeinträchtigung sonstiger Festsetzungen und Entwicklungsziele des Landschaftsplanes benannt werden können. [Dies ist im weiteren Verfahren zu prüfen.](#)

Naturparke

Der Höhenzug des Teutoburger Waldes wird darüber hinaus von den Flächenkulissen der Naturparke „Naturpark Teutoburger Wald/ Eggegebirge“ – NTP-006 und „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald/ Wiehengebirge – NTP-012 (Terra.vita) überlagert.

Aus den Vorgaben des § 27 BNatSchG ergeben sich für die Nutzung der Windenergie jedoch keine unmittelbaren Ausschlusswirkungen, da sich Naturparke u. a. „wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eigenen“ und daher innerhalb ihrer Gebietskulisse „ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird“.

Naturparke sollen entsprechend ihrer Zweckbestimmung „unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden“.

Kammlage des Teutoburger Waldes

Gemäß Ziel 6 des Gebietsentwicklungsplanes – Regierungsbezirk Detmold – sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie²⁸ ist „die Kammlage ... des Teutoburger Waldes“ von den Ausweisungen von Flächen für die Nutzung der Windenergie freizuhalten.

Die betreffende Festlegung des Gebietsentwicklungsplanes erfolgte auf Grund der landschaftsprägenden Struktur der topografisch exponierten Lage und seiner Bedeutung für das Landschaftsbild der Region.

Die Kammlagen des Teutoburger Waldes sind daher als faktische und/ oder rechtliche Tabuflächen einzustufen. Da die betreffende Tabuzone „Kammlage des Teutoburger Waldes“ insbesondere durch die BSN-Gebietsausweisungen des Gebietsentwicklungsplanes, **z. T. durch das FFH-Gebiet „Östlicher Teutoburger Wald“** sowie durch Waldflächen überlagert wird, bedarf es jedoch weder einer parzellenscharfen Abgrenzung dieser Kammlage noch einer gesonderten Berücksichtigung dieses Ausschlusskriteriums.

Andere Fragen im Zusammenhang mit einer möglichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind unter Punkt 5.6 dieser Begründung dargelegt.

Sonstige Gebietskategorien des Bundesnaturschutzgesetzes

Über die bereits genannten Schutzgebietgebiete und -objekte liegen andere Gebietskategorien des Bundesnaturschutzgesetzes – namentlich Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG – im Stadtgebiet nicht vor und stehen damit der Ausweisung von Windkonzentrationszonen nicht entgegen.

Kompensations- und Ersatzflächenkataster der Stadt Bielefeld

Ein Abgleich der Suchräume und der darin enthaltenen Teilflächen mit dem Kompensations- und Ersatzflächenkataster der Stadt Bielefeld ergab eine Überlagerung durch entsprechende Kompensations- bzw. Ersatzflächen lediglich im Bereich der Suchräume F und G.

Darüber hinaus bestehende Kompensations- und Ersatzflächen innerhalb des Stadtgebietes von Bielefeld werden durch andere Tabu- und Ausschlussbereiche überdeckt und bedürfen daher keiner gesonderten Betrachtung.

Nach § 15 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffs in Natur- und Landschaft verpflichtet, „unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.“

Als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen kommen gemäß § 4 a (2) des Landschaftsgesetzes NRW (LG NRW) auch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen zur Kompensation in Betracht, sofern die betreffenden Maßnahmen der Aufwertungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen.

²⁸ Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold – Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie; aufgestellt gemäß § 15 (3) Landesplanungsgesetz (LPIG NRW) vom Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Detmold am 30.11.1998 mit Beitrittsbeschluss vom 28.02.2000 zur Maßgabe im Genehmigungserlass der Landesplanungsbeförde (MURL NRW) vom 11.11.1999, Az.: VI B 1 – 60.25.01. Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 16 (2) LPIG NRW im GV. NW. S. 386

Im Bereich der Suchräume F und G bezwecken die vorhandenen Kompensations- und Ersatzflächen eine ökologische Aufwertung des Landschaftsraumes und damit die Entwicklung höherwertiger Biotope bzw. Biotopstrukturen. Perspektivisch schaffen die betreffenden Flächen damit auch Entwicklungspotenziale für den Artenschutz.

Es ist folglich davon auszugehen, dass auch windsensible Arten von den geplanten Biotopstrukturen im Geltungsbereich der betreffenden Kompensationsflächen profitieren werden. Die Ausweisung einer Konzentrationsfläche für die Nutzung der Windenergie steht daher den dargelegten Zielsetzungen der ökologischen Aufwertung in den betreffenden Bereichen entgegen.

Die maßgeblichen Kompensations- und Ersatzflächen wurden daher als faktische und/ oder rechtliche Tabuflächen eingestuft.

Im Hinblick auf die unter Punkt 5.3.6 dieser Begründung benannten naturschutzrechtlichen bzw. freiraumplanerisch relevanten Gebiete erfolgt im weiteren Verfahrensgang eine Einzelfall-Prüfung inwieweit durch die Windkraftnutzung im Bereich der potenzieller Suchräume bzw. darin enthaltener Teilflächen ggf. Belange berührt werden.

In diesem Zusammenhang werden die vorgenannten Gebietskategorien „Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE)“, „Regionale Grünzüge“, „Landschaftsschutzgebiete (LSG)“, „Sonstige Festsetzungen und Entwicklungsziele des Landschaftsplanes“ sowie „Kompensations- und Ersatzflächenkataster der Stadt Bielefeld“ zum gegenwärtigen Verfahrensstand nicht als faktische und/ oder rechtliche Tabubereiche gewertet.

5.4 Waldflächen

Entsprechend Ziffer 6 des Gebietsentwicklungsplanes – Regierungsbezirk Detmold – Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie²⁹ „(kommt) die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie (...) nicht in Betracht für ... Waldbereiche ...“.

Auf Grundlage dieser landesrechtlichen Vorgabe ergibt sich damit ein genereller Ausschluss für die Nutzung der Windenergie innerhalb der im Gebietsentwicklungsplan verzeichneten Waldbereiche.

Waldbereiche sind daher zum derzeitigen Verfahrensstand als faktische und/ oder rechtliche Tabuflächen zu definieren.

Auch der Windenergie-Erlass 2005 definiert Waldflächen als Ausschlussbereiche für die Windenergienutzung.

Im aktuellen Windenergie-Erlass 2011 wurde die zuvor bestehende landesplanerische Zielsetzung, auf Waldflächen Windenergieanlagen errichten zu können, jedoch aufgehoben.

Laut novelliertem Windenergie-Erlass soll damit dem technologischen Fortschritt in der Entwicklung von Windanlagen, insbesondere den heute marktüblichen Anlagenhöhen, Rechnung getragen werden. Nunmehr sollen demnach auch Waldflächen – sofern diese keine weiteren der Windkraftnutzung entgegenstehenden Funktionen aufweisen – einen Beitrag in der Verfolgung der Klimaschutzziele leisten.

²⁹ Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold – Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie; aufgestellt gemäß § 15 (3) Landesplanungsgesetz (LPIG NRW) vom Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Detmold am 30.11.1998 mit Beitrittsbeschluss vom 28.02.2000 zur Maßgabe im Genehmigungserlass des Landesplanungsbehörde (MURL NRW) vom 11.11.1999, Az.: VI B 1 – 60.25.01. Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 16 (2) LPIG NRW im GV. NW. S. 386

Unter Ziffer 3.2.4.2 (7) des Windenergie-Erlasses ist herausgestellt, dass „die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung in Waldbereichen (...) nach Maßgabe des Zieles B.III.3.2 des LEP NRW³⁰ in Betracht (kommt). Bei Einhaltung der (im Landesentwicklungsplan) genannten Bedingungen eignen sich für eine Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung beispielsweise Kahlfelder im Wald aufgrund von Schadensereignissen.

Eine Ausweisung kommt nicht in Betracht, wenn es sich um besonders wertvolle Waldgebiete (insbesondere standortgerechte Laubwälder, Prozessschutzflächen) handelt.“ Näheres regelt nach Aussage des Windenergie-Erlasses der „Leitfaden Windenergie im Wald“³¹

Unter Teil III des betreffenden Leitfadens zur Nutzung der Windenergie im Wald sind die maßgeblichen „Kriterien zur Beurteilung der Geeignetheit von Waldflächen in der Einzelfallprüfung“ benannt; sie umfassen:

- die Windhöflichkeit (III.1)
- den Waldanteil der jeweiligen Gemeinde (III.2)
- die Art, Lage und Größe der Waldflächen sowie Anforderungen an entsprechende Planungsunterlagen (III.3)
- das Landschaftsbild (III.4)
- die Schutzgebietsausweisungen (III.5)
- die waldspezifischen Artenschutzbelange (III.6).

Um im Rahmen der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes zu klären, in welchem Umfang auch Waldbereiche mit einer geringerwertigen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion im Sinne der novellierten Zielsetzungen des Landes – d. h. bei Anwendung des Windenergie-Erlasses 2011 – ggf. für die Ausweisung von Windkonzentrationszonen in Frage kommen, erfolgte eine Differenzierung der im Stadtgebiet vorhandenen Waldflächen zunächst nach der Baumarten-Zusammensetzung.

Unterscheidbar sind auf Grundlage der Datenbasis des Landesbetriebs Wald und Holz:

- Laubwälder (Laubholz) sowie Laubwälder mit Nadelholz
- Mischwälder (Laub- und Nadelholz)
- Nadelwälder (Nadelholz) sowie Nadelwälder mit Laubholz.

Im Sinne des Windenergie-Erlasses 2011 kämen lediglich Nadelwälder sowie Nadelwälder mit Laubholz als potenzielle Standorte für Windenergieanlagen in Frage.

Mit Blick auf den im Windenergie-Erlass 2011 getroffenen Ausschluss von standortgerechten Laubwäldern wären Laubwälder und Mischwälder mit einem Nadelwaldanteil < 50 % grundsätzlich als Tabuflächen zu definieren.

Bei Überlagerung der Nadelgehölz-dominierten Wald- bzw. Forstflächen mit Tabukriterien, die sich aus den planungsrechtlichen und infrastrukturellen Restriktionen (Tabuflächen mit Pufferzonen) sowie den naturschutzrechtlichen Ausschlussflächen ergeben, verblieben im Stadtgebiet zwei verinselt gelegene Nadelholz-Teilflächen im Stadtbezirk Sennestadt, die im Sinne des Windenergie-Erlasses 2011 als Standorte für Windenergieanlagen in Frage kämen. Entsprechende Standorte befinden sich im Norden von Sennestadt bzw. im Westen des Wochenendhausgebietes Markengrund.

³⁰ LEP NRW Ziel B.III.3.2, Teilziel 3.21: „Waldgebiete sind so zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln, dass der Wald seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen nachhaltig erfüllen kann. Waldgebiete dürfen nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.“

³¹ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Umweltschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Leitfaden Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, 2012

Die maßgeblichen Standorte werden auf Grund der dargelegten Vorgaben des Gebietsentwicklungsplanes – Regierungsbezirk Detmold – Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie³² jedoch nicht als Teilflächen für eine potenzielle Nutzung der Windenergie bewertet.

5.5 Artenschutz

Belange des Artenschutzes werden im Rahmen der gesonderten Artenschutzprüfung (ASP) betrachtet.

Weitere Angaben zum Artenschutz sind unter Punkt 6 dieser Begründung dargelegt.

5.6 Landschaftsbild

Entsprechend Ziffer 6 des Gebietsentwicklungsplanes – Regierungsbezirk Detmold – Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie³³ „(kommt) die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie in Gebieten mit markanten landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz und das Landschaftsbild (...) nicht in Betracht. Die Beeinträchtigung von historisch bedeutsamen Ortsbildern und Stadtsilhouetten ist zu vermeiden.“

Zum gegenwärtigen Kenntnisstand wurden mit Blick auf die Landschaftsbild- bzw. Ortsbild-relevanten Wirkungen der Windenergienutzung keine Ausschlusskriterien bestimmt.

Belange des Landschafts- bzw. Ortsbildes werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

5.7 Wasserschutz/ Gewässer

5.7.1 Wasserschutzgebiete (Schutzzone I)

Gemäß Ziel 3 des Gebietsentwicklungsplanes (GEP) für den Regierungsbezirk Detmold – Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie³⁴ kommen Bereiche für den Grundwasserschutz „im Grundsatz für die Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie in Betracht, ...“.

Entsprechend Ziffer 8.2.2 des Windenergie-Erlasses 2011 „(ist) in der Wasserschutzzone I (...) die Errichtung von Windenergieanlagen unzulässig“.

Die Kernzonen der Wasserschutzgebiete – d. h. die unmittelbaren Fassungsbereiche der Quellen und Brunnenanlagen – sind somit als faktische und/ oder rechtliche Tabuflächen zu betrachten. Die weiteren Wasserschutzgebietszonen II, III, IIIA und IIIB kämen damit als potenzielle Flächen für die Realisierung von Windenergieanlagen in Frage.

³² s Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold – Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie; aufgestellt gemäß § 15 (3) Landesplanungsgesetz (LPIG NRW) vom Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Detmold am 30.11.1998 mit Beitrittsbeschluss vom 28.02.2000 zur Maßgabe im Genehmigungserlass des Landesplanungsbehörde (MURL NRW) vom 11.11.1999, Az.: VI B 1 – 60.25.01. Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 16 (2) LPIG NRW im GV. NW. S. 386

³³ Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold – Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie; aufgestellt gemäß § 15 (3) Landesplanungsgesetz (LPIG NRW) vom Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Detmold am 30.11.1998 mit Beitrittsbeschluss vom 28.02.2000 zur Maßgabe im Genehmigungserlass des Landesplanungsbehörde (MURL NRW) vom 11.11.1999, Az.: VI B 1 – 60.25.01. Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 16 (2) LPIG NRW im GV. NW. S. 386

³⁴ siehe Fußnote 34

Entsprechend ist unter Ziffer 8.2.2 des Windenergie-Erlasses 2011 herausgestellt, dass „in den Schutzzonen II und IIIa von Wassergewinnungsanlagen und in den Heilquellenschutzgebieten gemäß §§ 51 (2), 53 (4) WHG bzw. §§ 14, 16 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) (...) die Errichtung von Windenergieanlagen in Betracht (kommt), ...“

Die derzeit definierten Suchräume und darin enthaltene Teilflächen werden weder durch die im Stadtgebiet vorhandenen Wasserschutzzonen I noch durch die weiteren Wasserschutzzonen überlagert; damit sind etwaige Tabukriterien nicht berührt bzw. Nutzungskonflikte ausgeschlossen.

Heilquellenschutzgebiete sind im Stadtgebiet nicht ausgewiesen, daher ergeben sich keine Nutzungskonflikte.

5.7.2 Überschwemmungsgebiete und Hochwasserschutz

Gemäß Ziffer 3.2.4.2 des Windenergie-Erlasses 2011 „(...) dürfen Gebiete für die Windenergienutzung in Bauleitplänen unter der Voraussetzung des § 78 (2) WHG als Ausnahmeentscheidung (in Überschwemmungsgebieten) zugelassen werden“.

Entsprechend Ziel 3 des Gebietsentwicklungsplanes (GEP) für den Regierungsbezirk Detmold – Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie³⁵ kommen Bereiche für den ... Gewässerschutz „im Grundsatz für die Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie in Betracht, ...“.

Auf Grund überlagernder Tabukriterien ergeben sich im Bereich der im Gebietsentwicklungsplan verzeichneten Überschwemmungsbereiche keine Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie.

Darüber hinaus werden die derzeit innerhalb der Suchräume definierten Teilflächen für die potenzielle Nutzung der Windenergie ebenfalls nicht durch die im Flächennutzungsplan dargestellten Überschwemmungsgebiete³⁶ überlagert.

Vor dem allgemeinen Hintergrund hochwasserbedingten Schadensereignisse der jüngeren Vergangenheit erfolgte im nördlichen Stadtgebiet die Neuberechnung bzw. Neufestlegung der Überschwemmungsgebiete für den Johannisbach und die Aa mit ihren Nebengewässern. Im Sinne von § 5 (4a) BauGB sind die betreffenden nach § 76 (3) WHG noch nicht festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Flächennutzungsplan zu vermerken.³⁷

Im Bereich der in den Suchräumen derzeit definierten Teilflächen für die potenzielle Nutzung der Windenergie ergeben sich gleichfalls keine Überlagerungen durch die betreffenden vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete.

Darüber hinaus werden die derzeit festgelegten Suchräume mit ihren darin enthaltenen Teilflächen für die potenzielle Windenergienutzung nicht von sonstigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes zum Hochwasserschutz überlagert. Dieses betrifft die „Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserabflusses“ sowie die nachrichtliche Übernahme der „Hochwasserabflussgrenze“.

³⁵ Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold – Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie; aufgestellt gemäß § 15 (3) Landesplanungsgesetz (LPIG NRW) vom Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Detmold am 30.11.1998 mit Beitrittsbeschluss vom 28.02.2000 zur Maßgabe im Genehmigungserlass des Landesplanungsbehörde (MURL NRW) vom 11.11.1999, Az.: VI B 1 – 60.25.01. Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 16 (2) LPIG NRW im GV. NW. S. 386

³⁶ Bei betreffenden Flächen für die Regelung des Wasserabflusses handelt es sich um festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 (2) des Wasserhaushaltgesetzes (WHG). Die Darstellung im Flächennutzungsplan erfolgte auf Grundlage von § 5 (4a) BauGB als nachrichtliche Übernahme.

³⁷ Nach § 76 (3) WHG sind die betreffenden Gebiete zu sichern.

5.7.3 Stehende Gewässer einschließlich Gewässerrandstreifen

Entsprechend Ziel 5 des Gebietsentwicklungsplanes (GEP) für den Regierungsbezirk Detmold – Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie³⁸ „(kommt) die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie (...) nicht in Betracht für (die im Gebietsentwicklungsplan verzeichneten) Darstellungen für Oberflächengewässer“ – so auch für Stillgewässer.

Ferner besteht nach § 57 (1) LG NRW außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage an stehenden Gewässern mit einer Fläche von mehr als 5 ha in einem Abstand von 50 m, gerechnet von der Uferlinie, ein Bauverbot für bauliche Anlagen.

Darüber hinaus ist an kleineren Stillgewässern im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 38 (3) des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ein Gewässerrandstreifen von mindestens 5 m freizuhalten.³⁹

Die benannten Gewässer sind einschließlich ihrer Pufferzonen als faktische und/ oder rechtliche Tabuflächen einzustufen.

5.7.4 Fließende Gewässer einschließlich Gewässerrandstreifen

Auch an oberflächlich fließenden Gewässern kommt gemäß Ziel 5 des Gebietsentwicklungsplanes (GEP) für den Regierungsbezirk Detmold – Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie⁴⁰ „die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie (...) nicht in Betracht“.

Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich ist nach § 38 (3) WHG auch im Bereich von Fließgewässern ein Gewässerrandstreifen von mindestens 5 m freizuhalten.

An fließenden Gewässern zweiter Ordnung und an sonstigen fließenden Gewässern gelten nach § 97 (6) LWG NRW unter bestimmten Voraussetzungen geringere Abstände.⁴¹

Die benannten Gewässer sind einschließlich ihrer Pufferzonen als faktische und/ oder rechtliche Tabuflächen einzustufen.

5.8 Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen

Zu den betreffenden zweckgebundenen Nutzungen zählen lt. Regionalplan:

- Aufschüttungen und Ablagerungen, u. a. Abfalldeponien, Halden
- Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
- Sicherung und Abbau unterirdischer Bodenschätze
- Sonstige Zweckbindungen, wie Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen, Ferienanlagen und Freizeitanlagen sowie militärische Einrichtungen

³⁸ siehe Fußnote 36

³⁹ siehe auch Ziel 8.2.1.6 des Windenergie-Erlasses 2011

⁴⁰ Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold – Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie; aufgestellt gemäß § 15 (3) Landesplanungsgesetz (LPIG NRW) vom Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Detmold am 30.11.1998 mit Beitrittsbeschluss vom 28.02.2000 zur Maßgabe im Genehmigungserlass des Landesplanungsbehörde (MURL NRW) vom 11.11.1999, Az.: VI B 1 – 60.25.01. Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 16 (2) LPIG NRW im GV. NW. S. 386

⁴¹ § 97 (6) Satz 2 LWG NRW: „An fließenden Gewässern zweiter Ordnung und an sonstigen fließenden Gewässern darf eine bauliche Anlage innerhalb von drei Metern von der Böschungsoberkante nur zugelassen werden, wenn ein Bebauungsplan die bauliche Anlage vorsieht oder öffentliche Belange nicht entgegenstehen“.

Entsprechend Ziel 3 des Gebietsentwicklungsplanes (GEP) für den Regierungsbezirk Detmold – Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie⁴² kommen die betreffenden Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen „im Grundsatz für die Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie in Betracht, wenn sie geeignete natürliche und technische Voraussetzungen bieten und im Einzelfall sichergestellt ist, dass die hier verfolgten Schutz- und/ oder Entwicklungsziele des Gebietsentwicklungsplanes nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.“

„Bei der Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie in Bereichen für Aufschüttungen und Ablagerungen (Abfalldeponien, Halden) und in Bereichen zur Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze kann eine Nutzung der Windenergie nur als Nachfolgenutzung gesehen werden. ...“

Die gemäß Gebietsentwicklungsplan im Stadtgebiet Bielefeld verzeichneten zweckgebundenen Freiraumnutzungen, hier: Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze werden durch andere Tabukriterien überlagert und entfallen damit als potenzielle Standorte für die Nutzung der Windenergie.

Eine Konkretisierung der im Regionalplan dargestellten zweckgebundenen Freiraumnutzungen erfolgt üblicherweise im Flächennutzungsplan.

Die innerhalb der derzeit definierten Suchräume enthaltenen Teilflächen für die potenzielle Nutzung der Windenergie werden nicht durch Flächen überlagert, die im Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld als Flächen für Aufschüttungen oder Abgrabungen bzw. als Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Bodenschätze dargestellt sind.

Im Bereich jener Standorte, die im Altlastenkataster der Stadt Bielefeld als Altstandorte oder Altlasten verzeichnet sind, ergeben sich Überlagerungen mit anderen Tabukriterien.

In diesem Zusammenhang bedarf es somit keiner weiteren Betrachtungen zur potenziellen Verfügbarkeit entsprechender Altstandorte bzw. Altlastenstandorte für die Errichtung von Windenergieanlagen.

5.9 Sonstige Belange

Im Rahmen der Windenergiepotenzialstudie erfolgte in der Plausibilitätsprüfung auch eine überschlägige Prüfung der Eignung einzelner Potenzialflächen.

Nach dem derzeitigen Planungsstand stellt die maßgebliche Bewertung der Potenzialflächen keine abschließende Einstufung dar; sie dient im Vorfeld der späteren Einzelfallprüfung vielmehr dem Ausschluss offensichtlich ungeeigneter Potenzialstandorte.

Im Rahmen der Plausibilitäts- bzw. Eignungsprüfung erfolgte neben einer Berücksichtigung der siedlungs- und infrastrukturellen Ausstattung und daraus ableitbarer Restriktionen aus dem Bereich der Nachbarkommunen ferner eine Überprüfung der Suchräume hinsichtlich der gegebenen Windhöflichkeit. Der Grenzwert für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen der 3-Megawatt-Klasse liegt bei einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von ca. 5,5 m/s.

5.9.1 Mindestflächengröße, Mindestflächenbreite, Wirtschaftlichkeit

Im Zuge der Eignungsbewertung bedurfte es insbesondere einer Überprüfung, inwieweit im Bereich der derzeit definierten potenziellen Teilflächen eine Realisierung der Windenergienutzung auf Grund der erforderlichen anlagenspezifischen Mindestgröße eines Einzelstandortes überhaupt möglich wäre.

⁴² siehe Fußnote 41

Die der Windpotenzialstudie zugrunde liegende Mindestflächengröße bezieht sich auf den Raumanspruch der Enercon-Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von ca. 150 m und einem Rotordurchmesser von etwa 101 m. Die durch den Rotor überstrichene Mindestgrundfläche beträgt etwa 0,8 ha. Bei Potenzialflächen mit geringerer Flächengröße ist zu erwarten, dass die Rotorblätter der Windenergieanlage in Ausschluss- bzw. Tabuzonen hineinreichen und damit Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden könnten.

In diesem Zusammenhang bedurfte es bei den potenziellen Teilflächen ferner einer Überprüfung des Flächenzuschnitts bzw. der Flächengeometrie. Im Falle der zugrunde liegenden Enercon-Referenzanlage entspricht die erforderliche geometrische Mindestanforderung an die Potenzialfläche einer Kreisfläche mit einem Durchmesser von ca. 100 m.

Ferner muss der Abstand einzelner Windenergieanlagen untereinander mindestens 300 m betragen, damit eine gegenseitige Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann und ein wirtschaftlicher Betrieb grundsätzlich gegeben ist.

5.9.2 Flurbereinigung

Nach § 34 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) besteht für Flächen, die in ein laufendes Flurbereinigungsverfahren einbezogen sind, eine Veränderungssperre.

Entsprechende Belange zur der im Sinne von § 1 FlurbG angestrebten Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft und werden – nach erfolgter Beteiligung der zuständigen Flurbereinigungsbehörde – im weiteren Verfahrensgang berücksichtigt.

5.9.3 Denkmalpflege

Nach § 9 Denkmalschutzgesetz (DSchG) ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf einem Bodendenkmal, in einem Denkmalbereich und – wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird – in der engeren Umgebung von Baudenkmalern und ortsfesten Bodendenkmälern erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis der unteren Denkmalbehörde ergeht nach § 21 DSchG im Benehmen mit dem Amt für Denkmalpflege oder Bodendenkmalpflege beim Landschaftsverband.

Die Erlaubnis ist nach § 9 (2) DSchG zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.

Gründe des Denkmalschutzes stehen einem Vorhaben entgegen, wenn es Belange des Denkmalschutzes mehr als nur geringfügig beeinträchtigt. Ob und inwiefern Gründe des Denkmalschutzes der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen, ist stets aus den Besonderheiten des zur Entscheidung anstehenden konkreten Falles abzuleiten.⁴³ Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 9 (2) Buchstabe b) DSchG ist, dass für die Durchführung der Maßnahme öffentliche Interessen sprechen, die gewichtiger sind als die Belange des Denkmalschutzes.⁴⁴

Eine Berücksichtigung der denkmalrechtlichen bzw. -fachlichen Belange erfolgt – nach Beteiligung der für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständigen Behörden – im weiteren Planverfahren.

⁴³ OVG NRW, Urt. vom 27.06.2000 - 8 A 4631/97 -

⁴⁴ OVG NRW, Urt. vom 18.05.1984 - 11 A 1776/83 -

6. Artenschutzrechtliche Prüfung

Mit der Novellierung des BNatSchG kommt seit 2010 dem Artenschutz in der Bauleitplanung eine Bedeutung zu, die über die bisherigen maßgeblichen Regelungen und Flächenkulissen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) hinausgehen und daher auch eine Relevanz für das gesamte Stadtgebiet entfalten.

Grundsätzlich muss bei der Durchführung von Planungs- und Zulassungsverfahren sichergestellt sein, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht gegeben sind.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG bestehen Zugriffsverbote; danach ist es verboten:

„1. wild lebende Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Gemäß § 45 (7) BNatSchG können Ausnahmen nur zugelassen werden, wenn der Eingriff aus „zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses“ gerechtfertigt ist, „wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert“.

In den gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.08.2010 werden folgende Anforderungen formuliert. Hat der Flächennutzungsplan die Funktion eines vorbereitenden Bauleitplanes „(bleibt) die eigentliche Artenschutzprüfung mit vertiefenden Art-für-Art-Betrachtungen der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung (d. h. dem Bebauungsplan) bzw. nachgelagerten Zulassungsverfahren vorbehalten.“ Dies gilt jedoch nicht für die Planung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie. Wenn mit der entsprechenden Darstellung im Flächennutzungsplan die Ausschlusswirkung nach § 35 (3) Satz 3 BauGB erzielt werden soll, erfüllt sie eine dem Bebauungsplan vergleichbare Funktion. Sofern hierbei artenschutzrechtliche Belange nicht hinreichend tief geprüft werden, kann dies dazu führen, dass die Planung aufgrund rechtlicher Hindernisse nicht vollzugsfähig und damit unwirksam ist.

Im Zuge der vorliegenden 230. Änderung des Flächennutzungsplanes sind artenschutzrechtliche Belange daher in der Weise zu behandeln, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erkennbar werden, die zu einer Versagung der Genehmigung auf der nachgeordneten Genehmigungsebene führen können.

Sofern standortrelevante Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Zuge der Flächennutzungsplanung nicht ausgeschlossen werden können, muss eine planerische Lösung entweder bereits im Flächennutzungsplan – beispielsweise durch räumliche Steuerung – gefunden werden, oder es muss dargelegt werden, dass und in welcher Weise eine Konfliktlösung in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren möglich ist.“

Weitergehende Darstellungen, insbesondere zur Untersuchungsmethodik, zum artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial der Windenergienutzung sowie eine Benennung der windsensiblen Tierarten erfolgt unter Punkt 3.3.4 der Potenzialflächenanalyse Windenergie.

Die sich aus der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie sowie aus § 44 BNatSchG ergebenden Belange werden im weiteren Planverfahren im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) betrachtet. Im Bereich der derzeit definierten Suchräume werden in diesem Zusammenhang Einzelfallprüfungen durchgeführt, bei denen insbesondere die Betroffenheit windsensibler Vogel- und Fledermausarten geprüft wird.

Artenschutzrechtliche Belange sind als faktische und/ oder rechtliche Tabubereich zu definieren; sie unterliegen keinem städtebaulichen Abwägungsspielraum.

7. Umweltprüfung

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB ist auf Grundlage von § 2 (4) BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden, durchzuführen.

Grundlage für den betreffenden Planungsbestandteil bildet die Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB. Der Umweltbericht bildet nach § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

1. Nach § 2 Abs. 3 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde für den jeweiligen Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der (Umwelt-)Belange für die Abwägung erforderlich ist.
2. Nach § 2 (3) Satz 3 BauGB bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach dem gegenwärtigen Wissensstand und allgemein anerkannter Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann.
3. Nach § 2 (3) Satz 6 BauGB sind die Bestandsaufnahmen und Bewertungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen (, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts) nach § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe g BauGB in der Umweltprüfung heranzuziehen.

Gegenstände des Umweltschutzes sind nach "§ 1 (6) Nr. 7 BauGB:

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Böden, Wasser, Luft, Klima, und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und Europäischen Vogelschutzgebiete) im Sinne des BNatSchG,
- c) die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie der Bevölkerung insgesamt,
- d) die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen umweltbezogenen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsvorschriften zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.

In § 1a BauGB sind darüber hinaus weitergehende Vorschriften zum Umweltschutz festgelegt.

In Anlage C zum Beschlussvorschlag sind Angaben zum Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung zur 230. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bezugnahme zu den vorstehend benannten Umweltbelangen bzw. Schutzgütern getroffen.

Die sich daran anschließende eigentliche Umweltprüfung (UP) ist eine in das Planverfahren integrierte unselbständige Prüfung der umweltrelevanten Auswirkungen des Planvorhabens. Die Umweltprüfung wird im Anschluss an die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden durchgeführt. Die betreffende Prüfung beschränkt sich dabei auf verfahrensrechtliche Anforderungen im Vorfeld der Sachentscheidung und auf die Erfassung und Bewertung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials; gibt jedoch nicht vor, mit welchem Gewicht die betroffenen Belange in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Auch erfordert die Umweltprüfung keine neuen Untersuchungsverfahren und Bewertungskriterien; vielmehr sind der allgemeine Kenntnisstand und die allgemein anerkannten Prüfungsmethoden zu berücksichtigen, die auch sonst für Planungsentscheidungen einschlägig sind. Die zentrierte Prüfung der Umweltauswirkungen trägt dazu bei, dass die Umweltbelange mit dem Gewicht zur Geltung kommen, das ihnen bei einer Gesamtschau auch gebührt.

Im Zentrum der Betrachtungen steht der Umweltbericht, in dem der Anlass der Planung, eine Beschreibung des Vorhabens, Angaben zum Standort, der Umfang des Vorhabens, der Bedarf an Grund und Boden, insbesondere die Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile, die Beschreibung der Maßnahmen zur Minderung der nachteiligen Auswirkungen, die Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens sowie die Darstellung alternativer Lösungsmöglichkeiten, ggf. die Kurzdarstellung der eventuell bestehenden technischen Lücken und fehlender Kenntnisse, ferner eine Zusammenfassung der Angaben zu treffen sind.

8. Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz

In § 1a (3) BauGB ist darüber hinaus die Anwendung der Eingriffsregelung nach den Vorschriften des BNatSchG dargelegt.

"Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 (6) Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen sind in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen.

Die Festlegung von Art und Umfang der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen soll im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungs- bzw. Planverfahren erfolgen.

9. Klimaschutz

Mit der Novellierung des BauGB wurde die Klimaschutzklausel gemäß § 1a (5) BauGB Mitte 2011 in das Planungsrecht eingeführt.

Neben der betreffenden Klimaschutzklausel und den in § 1 (6) Nr. 7a) BauGB benannten Belangen des Klimas sind weitere Belange des Klimaschutzes in § 1 (5) Satz 2 BauGB herausgestellt.

Damit ist neben der Berücksichtigung des örtlichen/ lokalen Klimaschutzes, der bereits seit längerem im BauGB verankert ist, nunmehr vor dem Hintergrund des sich abzeichnenden Klimawandels auch der überörtliche bzw. globale Klimaschutz zu betrachten.

Auf Landesebene wurde im Januar 2013 ferner das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in NRW (GVBl. NRW Ausgabe 2013, Nr. 4 vom 06.02.2013, S. 29-36) beschlossen, um den Klimaschutz in Nordrhein-Westfalen nachhaltig zu verbessern und um die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu begrenzen.

Nach § 3 des betreffenden Gesetzes soll die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in NRW bis zum Jahr 2020 um mindestens 25% und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80% im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 verringert werden.

In diesem Zusammenhang kommt der Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und dem Ausbau der Erneuerbaren Energien eine besondere Bedeutung zu.

Im Sinne von § 1a (5) BauGB soll den Erfordernissen des globalen Klimaschutzes Rechnung getragen werden durch:

- 1) Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken
sowie
- 2) Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.

Unter Ziffer 1) – den eigentlichen Klimaschutz (Mitigation) im engeren Sinne – fallen zum einen Maßnahmen, die eine Verringerung des Ausstoßes von Treibhausgasen, die durch Industrie, Landwirtschaft, Verkehr und Privathaushalte freigesetzt werden, zum Ziel haben.

Der städtebauliche Klimaschutz hat dabei insbesondere Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Energieeffizienz, mit denen ein gewünschter Nutzen mit möglichst wenig Energieeinsatz erreicht werden soll, zum Ziel.

Zum anderen ist aus städtebaulicher Sicht auch der Einsatz von regenerativen Energien, also die Nutzung von Bioenergie aus Biomasse oder Energiepflanzen, Geothermie, Solarenergie, Wasserkraft und Windenergie zu nennen.

Unter Ziffer 2) – also Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen – fallen Anpassungsstrategien und -maßnahmen (Adaptation) an den unvermeidlichen Klimawandel.

Hier sind entsprechende Maßnahmen erforderlich, um

- die Anfälligkeit der bestehenden Systeme zu reduzieren,
- eine Schädigung auszuschließen

und

- die Anpassungsfähigkeit der Systeme zu erhöhen.

Die im Rahmen der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigte Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie verfolgt somit unmittelbar die unter Ziffer 1) benannten Ziele, namentlich die Nutzung regenerativer Energien, und kommt in diesem Zusammenhang den rechtlichen Vorgaben des BauGB wie des Klimaschutzgesetzes NRW umfassend nach. Eine negative Beeinträchtigung klimatischer Belange ist auf überörtlicher/ globaler Ebene nicht gegeben.

Auf örtlicher Ebene sind zur Sicherstellung eines ausgeglichenen Lokalklimas in erster Linie Aspekte wie die Sicherstellung einer ausreichenden Durchlüftung der Siedlungsräume sowie die Vermeidung von Wärmeinseln herauszustellen. Die Berücksichtigung der betreffenden Belange deckt sich mit jenen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken bzw. dessen Folgen abfedern. Durch die Realisierung von Windenergieanlagen sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

10. Darstellung der derzeit definierten Suchräume

Unter Berücksichtigung sämtlicher faktischer und/ oder rechtlicher Tabukriterien können im Stadtgebiet Bielefeld nach derzeitigem Kenntnisstand insgesamt zehn Suchräume benannt werden.

Darüber hinaus ist innerhalb der Suchräume zum gegenwärtigen Verfahrensstand bereits eine weitergehende Eingrenzung der potenziellen Teilflächen für die Nutzung der Windenergie möglich. Die Abgrenzung dieser Teilflächen für die potenzielle Entwicklung der Windenergie ist auf Grund des derzeitig gegebenen Verfahrensstandes jedoch nicht parzellenscharf.

Innerhalb des Stadtgebietes verdichten sich die derzeit definierten Suchräume überwiegend auf den Grenzbereich zu den jeweiligen Nachbargemeinden. So liegen insgesamt neun Suchräume in relativer Randlage des Stadtgebietes. Lediglich der Suchraum D befindet sich inmitten des Stadtgebietes, hier im Stadtbezirk Mitte.

Ein Schwerpunkt der potenziellen Ansiedlungsräume findet sich – mit insgesamt sechs Suchräumen – im Landschaftsraum des Ravensberger Hügellandes. Zusammen mit dem Suchraum D befinden sich somit insgesamt sieben Suchräume nördlich des Höhenzugs des Teutoburger Waldes.

Die verbleibenden drei Suchräume liegen im Bereich des Ostmünsterlandes bzw. der Senne und südlich des Höhenzugs des Teutoburger Waldes.

Die betreffenden Standorte werden nachfolgend unter Punkt 9.1 bis 9.10 dieser Begründung beschrieben und in der Anlage A.1 dargestellt.

10.1 Suchraum A

Der Suchraum A liegt im Nordwesten des Stadtbezirks Jöllenbeck.

Innerhalb dieses Suchraums lassen sich derzeit vier Teilflächen unterschiedlicher Größe als potenzielle Flächen für die Nutzung der Windenergie eingrenzen.

Eine größere Teilfläche befindet sich nördlich wie südlich der Bargholzstraße. Südlich davon liegt eine kleinere Teilfläche. Die beiden weiteren Teilflächen bestehen im Norden des Beckendorfer Mühlbaches bzw. im Bereich der Heidsieker Heide.

Im betreffenden Suchraum grenzen die Nachbargemeinden Spenge und Werther an das Stadtgebiet von Bielefeld, wobei sich auf dem Gebiet der Stadt Werther zwei potenzielle Entwicklungsflächen – ohne unmittelbare räumliche Anbindung an entsprechende Teilflächen innerhalb des Bielefelder Stadtgebietes – befinden.

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist innerhalb der benannten potenziellen Teilfläche südlich der Bargholzstraße eine inzwischen vorhandene Windkraftanlage als „Einzelstandort für Windenergieanlagen“ dargestellt.

10.2 Suchraum B

Der Suchraum B liegt im Nordosten des Stadtbezirks Jöllenbeck.

Innerhalb dieses Suchraums lässt sich derzeit eine Teilfläche als potenzielle Fläche für die Nutzung der Windenergie eingrenzen.

Die betreffende potenzielle Entwicklungsfläche liegt unmittelbar an der Grenze zur Nachbargemeinde Herford; sie findet ihre Fortsetzung nach derzeitigem Kenntnisstand – unmittelbar angrenzend – auch auf dem Gebiet der betreffenden Nachbargemeinde.

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist die derzeit benannte potenzielle Teilfläche für die Nutzung der Windenergie bereits überwiegend, d. h. nahezu flächengleich als „Vorrangfläche für Windenergieanlagen“ dargestellt.

10.3 Suchraum C

Der Suchraum C liegt im Norden des Stadtbezirks Heepen bzw. nordwestlich des Stadtteils Brake.

Innerhalb des Suchraums lässt sich derzeit eine Teilfläche als potenzielle Fläche für die Nutzung der Windenergie eingrenzen.

Die betreffende potenzielle Entwicklungsfläche liegt unmittelbar an der Grenze zur Nachbargemeinde Herford. Im Nahbereich besteht auch auf dem Gebiet der Stadt Herford nach derzeitigem Kenntnisstand eine entsprechende potenzielle Entwicklungsfläche innerhalb des betreffenden Suchraums.

10.4 Suchraum D

Im Nordosten des Stadtbezirks Mitte – an der Grenze zum Stadtbezirk Heepen bzw. im Süden der Talbrückenstraße gelegen – befindet sich der Suchraum D.

Innerhalb des Suchraums lässt sich derzeit eine Teilfläche als potenzielle Fläche für die Nutzung der Windenergie eingrenzen.

Westlich dieser Fläche verläuft die Bahnstrecke Bielefeld Herford. Südöstlich bestehen gewerbliche Nutzungen im Bereich der Herforder Straße.

10.5 Suchraum E

An der Grenze zur Nachbargemeinde Leopoldshöhe sowie Oerlinghausen gelegen, befindet sich der Suchraum E im Stadtbezirk Stieghorst.

Innerhalb des betreffenden Suchraums lässt sich auf dem Gebiet der Stadt Bielefeld derzeit eine Teilfläche als potenzielle Fläche für die Nutzung der Windenergie eingrenzen.

Im Nahbereich besteht auf dem Gebiet der Gemeinde Oerlinghausen nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls eine potenzielle Entwicklungsfläche innerhalb des betreffenden Suchraums.

10.6 Suchraum F

Ein vergleichsweise großflächiger Suchraum besteht im Südosten des Stadtbezirks Heepen bzw. im Nordosten des Stadtbezirks Stieghorst im Bereich der Ortschaft Bröninghausen.

Innerhalb dieses Suchraums lässt sich derzeit eine größere Teilfläche als potenzielle Fläche für die Nutzung der Windenergie definieren. Größere Areale davon erstrecken sich nördlich der Bechterdisser Straße; kleine Teile liegen im Süden dieser Straße.

An der Grenze zur Nachbargemeinde Leopoldshöhe kann zurzeit ferner eine kleinere Teilfläche als potenzielle Flächen für die Nutzung der Windenergie eingegrenzt werden.

Im Nahbereich bestehen auf dem Gebiet der Gemeinde Leopoldshöhe nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls zwei potenzielle Entwicklungsfläche innerhalb des betreffenden Suchraums.

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan sind Teilbereiche der derzeit benannten potenziellen Teilfläche für die Nutzung der Windenergie bereits überwiegend, d. h. nahezu flächengleich als „Vorrangfläche für Windenergieanlagen“ dargestellt.

10.7 Suchraum G

Der Suchraum G befindet sich im Süden des Stadtgebietes von Bielefeld, im Südwesten des Stadtteils Eckardtsheim.

Innerhalb des betreffenden Suchraums lassen sich derzeit zwei Teilflächen für die potenzielle Nutzung der Windenergie bestimmen.

Die östlich gelegene Teilfläche befindet sich im Stadtbezirk Sennestadt; die westlich gelegene Teilfläche befindet sich im Nahbereich der vorgenannten – u. a. räumlich getrennt von der A 2 – im Stadtbezirk Senne.

Die betreffenden Teilflächen liegen der Grenze zur Nachbargemeinde Verl unmittelbar an.

Auf dem Gebiet der Stadt Verl besteht nach derzeitigem Kenntnisstand in unmittelbarer Nachbarschaft ebenfalls entsprechende Teilfläche für eine potenzielle Nutzung der Windenergie innerhalb des betreffenden Suchraums.

10.8 Suchraum H

Der Suchraum H befindet sich im südwestlichsten Teil des Stadtgebietes bzw. des Stadtbezirks Brackwede. Innerhalb des Suchraums lässt sich derzeit eine Teilfläche als potenzielle Fläche für die Nutzung der Windenergie eingrenzen. In unmittelbarer Nähe verläuft die Grenze zu den Nachbargemeinden Gütersloh und Steinhagen.

Auf den Gebieten der benannten Kommunen bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand in relativer Nähe zum Stadtgebiet Bielefeld ebenfalls entsprechende Teilflächen für eine potenzielle Nutzung der Windenergie.

10.9 Suchraum I

Der Suchraum I befindet sich ebenfalls im Stadtbezirk Brackwede; er liegt in vergleichsweise räumlicher Nähe – d. h. östlich – zum Suchraum H.

Innerhalb des Suchraums lässt sich derzeit eine Teilfläche als potenzielle Fläche für die Nutzung der Windenergie eingrenzen.

In unmittelbarer Nähe verläuft wiederum die Grenze zur Nachbargemeinde Steinhagen.

Im direkten Anschluss an die im Stadtgebiet der Stadt Bielefeld derzeit definierte Teilfläche besteht nach derzeitigem Kenntnisstand im Suchraum I ebenfalls eine entsprechende Teilfläche für eine potenzielle Nutzung der Windenergie auf dem Gebiet der Gemeinde Steinhagen.

10.10 Suchraum J

Der Suchraum J liegt im Stadtbezirk Dornberg im Nahbereich der Gemeindegrenze zur Stadt Werther.

Innerhalb des betreffenden Suchraums lassen sich nach derzeitigem Kenntnisstand zwei unmittelbar benachbarte Teilflächen für die potenzielle Nutzung der Windenergie benennen.

Im Bereich der Stadtbezirke Schildesche und Gadderbaum konnten auf Grund umfangreicher Restriktionen und Ausschlusskriterien keine Teilflächen für die potenzielle Nutzung der Windenergie bestimmt werden.